Würzburger Volksausgabe. 10. Band. 2. Abth.

Die landwirthschaftlichen Gesetze Bayerns.

Mit leichtfaßlichen Anmerkungen
herausgegeben von
einem rechtskundigen Beamten.

Zweite Abtheilung.

Inhalt:

Würzburg.
Druck und Verlag der Stahel'schen Buch- und Kunsthandlung.
1867.

Preis 18 kr.

Gesetz

vom 26. März 1867,

die Entschädigung der Vieheigenthümer für ihre im Falle des Ausbruches der Rinderpest im Inlande getödteten Thiere betr.

(Gesetzblatt 1867 No. 10.)

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1. Vieheigenthümer, welchen im Falle des Ausbruches der Rinderpest im Inlande auf Grund bestehender Verordnung Thiere auf amtliche Anordnung getödtet werden, erhalten für den Werth dieser Thiere nach Maßgabe der hierüber geltenden verordnungsmäßigen Bestimmungen volle Entschädigung.

2. Diese Entschädigung wird aus der Staatskasse geleistet.

3. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit der Verkündigung im Gesetzblatte und im Kreisamtsblatte der Pfalz in Wirksamkeit.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 15. Juni 1867,

Maßregeln gegen ansteckende Viehkrankheiten betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden uns bewogen, auf Grund des Art. 363 Abs. 2 des Strafgesetzbuches zum Schutze gegen Eintritt, Verschlimmerung, Verbreitung oder Wiederkehr ansteckender Viehkrankheiten zu verordnen, was folgt:

I.

Allgemeine Bestimmungen.

A. Bezeichnung der ansteckenden Viehkrankheiten.

Bezeichnung der ansteckenden Viehkrankheiten.

§ 1. Als ansteckende Viehkrankheiten, auf welche nachstehende Vorschriften Anwendung zu finden haben, werden, abgesehen von der Rinderpest, für welche die hierüber jeweils geltenden besonderen Bestimmungen maßgebend sind, erklärt:

1) Milzbrand der landwirthschaftlichen Hausthiere;
2) Maul- und Klauenseuche des Rindviehes, der Schafe, Ziegen und Schweine;
3) Lungenseuche des Rindviehes;
4) Pocken- oder Blatternseuche der Schafe;
5) Rotz- und Hautwurm der Pferde, Esel und Maulthiere;

6) Beschälseuche der Zuchtpferde, dann Bläschen-Ausschlag an den Geschlechtstheilen der Pferde und des Rindviehes;

7) Räude der Pferde und Schafe.

B. Maßregeln gegen die Einschleppung vom Auslande.

Maßregeln gegen die Einschleppung vom Auslande.

2. Thiere, welche an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen vom Auslande nicht nach Bayern eingeführt werden.

Ist in einem angrenzenden Lande eine ansteckende Viehkrankheit ausgebrochen, und ihre Verschleppung nach Bayern zu besorgen, so kann die betreffende Kreisregierung, Kammer des Innern, mit Rücksicht auf die Bösartigkeit der Krankheit, die Nähe der Gefahr und die in jenem Lande zur Unterdrückung der Krankheit ergriffenen Maßregeln gegen das Einbringen von Thieren, vorbehaltlich der unten bei einzelnen Krankheiten hierüber erlassenen besonderen Vorschriften Beschränkungen unterwerfen, indem sie entweder

1) lediglich einen amtlichen Nachweis darüber vorschreibt, daß die einzuführenden Thiere aus Orten stammen und nur durch Orte gekommen sind, in welchen die Krankheit nicht herrscht oder

2) zugleich die Prüfung dieses Nachweises an bestimmten Eintrittsorten durch einen Thierarzt anordnet, oder

3) die Einbringung solcher Thiere, durch welche eine Einschleppung der Krankheit stattfinden kann, gänzlich verbietet.

Diese Verkehrsbeschränkungen können, insoweit es erforderlich ist, auch auf die Einfuhr von thierischen Rohstoffen, dann von Heu, Stroh, Dünger und überhaupt von allen Gegenständen, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können, ausgedehnt werden.

Der Eintritt von Personen über die Grenze kann gleichfalls, insoweit es zur Verhütung der Einschleppung einer ansteckenden Viehkrankheit nothwendig erscheint, Beschränkungen unterworfen werden.

In Fällen dringender Gefahr sind vorstehende Absperrungs-, Aufsichts- und Sicherungs-Maßregeln von den betreffenden Distriktspolizeibehörden unter gleichzeitiger Anzeige an die vorgesetzte k. Kreisregierung, Kammer des Innern, provisorisch anzuordnen.

Die verfügten Maßregeln sind unverzüglich in sämmtlichen Gemeinden der betreffenden Bezirke zu veröffentlichen, sowie den benachbarten ausländischen Behörden bekannt zu geben.

C. Maßregeln beim Ausbruche im Inlande.

Anzeigepflicht.

3. Wer an einem ihm zugehörigen oder seiner Hut oder Aufsicht anvertrauten Thiere Kennzeichen einer ansteckenden Krankheit wahrnimmt, hat sofort das Thier von Orten, wo die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, ferne zu halten und der Ortspolizeibehörde ohne Verzug Anzeige zu erstatten oder einen zur Praxis berechtigten Thierarzt beizuziehen.

Bezüglich der Verpflichtung des thierärztlichen Personals zur Anzeige an die Orts- und die Distriktspolizeibehörde verbleibt es bei den Bestimmungen der Verordnung vom 13. Juli 1862 (Reggsbl. S. 1861).

Obliegenheiten der Ortspolizeibehörden.

4. Die Ortspolizeibehörde hat, sobald sie von dem Ausbruche einer ansteckenden Viehkrankheit oder von einem verdächtigen Erkrankungs- oder Todesfalle auf irgend eine Weise Kenntniß erhält, sogleich die Anzeige hievon an die Distriktspolizeibehörde zu erstatten und das Wegbringen von Thieren aus dem betreffenden Stalle oder Standorte oder aus der Heerde, insoferne dieß nicht zur Absonderung des kranken oder verdächtigen Thieres nothwendig ist, vorsorglich zu verbieten.

Obliegenheiten der Distriktspolizeibehörde.

5. Die Distriktspolizeibehörde hat nach erhaltener Anzeige sofort den Thierarzt mittels schriftlicher Weisung abzuordnen, um an Ort und Stelle unter Zuziehung der Ortspolizeibehörde eine gründliche Untersuchung der als krank oder verdächtig angezeigten Thiere, sie mögen noch lebend oder bereits todt sein, vorzunehmen und alle für die Beurtheilung des Falles und die Wahl der zu ergreifenden Maßregeln einflußreichen Umstände, z. B. die Entstehungsursache und Verbreitung der Krankheit näher zu erheben.

In dringenden Fällen hat die Ortspolizeibehörde auf Antrag und unter Mitwirkung des Thierarztes sogleich die nothwendigen Vorkehrungen zu treffen und insbesondere, wenn nöthig, die Besichtigung und Aufnahme der durch die Krankheit gefährdeten Thiergattungen des Stalles oder Ortes zu bewerkstelligen.

Diese Aufnahme hat mit gehöriger Vorsicht zu geschehen; insbesondere dürfen Personen, welche bei kranken Thieren waren, ohne vorgängige Desinfektion nicht mit gesunden Thieren der gefährdeten Gattung in Berührung kommen.

Der Thierarzt hat sofort über das Ergebniß der von ihm vorgenommenen Untersuchung an die Distrikts-Polizeibehörde zu berichten und zugleich diejenigen veterinärpolizeilichen Maßregeln in Vorschlag zu bringen, welche nach der Art der ansteckenden

Krankheit besonders vorgeschrieben sind und mit Rücksicht auf die bestehenden Verhältnisse zur raschen Unterdrückung, sowie zur Verhinderung der Ausbreitung derselben zweckmäßig und ausreichend erscheinen.

Verfahren bei Verdacht des Ausbruches einer ansteckenden Viehkrankheit.

6. Ergeben die thierärztlichen Untersuchungen nur den Verdacht einer ansteckenden Viehkrankheit, so hat die Distriktspolizeibehörde die Absonderung des betreffenden Thieres oder der Heerde, sowie die vom Thierarzte etwa weiter beantragten Sicherungs-Maßregeln anzuordnen und vorläufig solange aufrecht zu erhalten, bis durch eine nochmalige, spätestens innerhalb acht Tagen zu wiederholende thierärztliche Untersuchung entweder die Krankheit constatirt wird oder die Grundlosigkeit des Verdachtes sich herausstellt, in welch' letzterem Falle die angeordneten Maßregeln wieder aufzuheben sind.

Verfahren bei constatirtem Ausbruche einer ansteckenden Viehkrankheit.

7. Ist der Ausbruch einer ansteckenden Viehkrankheit constatirt, so erläßt die Distrikts-Polizeibehörde auf Grund der von dem Thierarzte gestellten Anträge und nach Maßgabe der unten folgenden besonderen Bestimmungen für die betreffende Krankheit die erforderlichen Verfügungen.

Die Ortspolizeibehörde hat dieselben bekannt zu machen, den Vollzug zu überwachen und die Viehbesitzer über die Natur der Krankheit und das hiebei zu beobachtende Verfahren nach Maßgabe der Beilage I zu belehren.

Die Distriktspolizeibehörde hat überdieß die an den betreffenden Ort angrenzenden Gemeinden, erforderlichen Falles auch die benachbarten Distriktspolizeibehörden von dem Ausbruche der ansteckenden Viehkrankheit in Kenntniß zu setzen und an die Kreisregierung, Kammer des Innern, hierüber Anzeige zu erstatten.

Maßregeln zur Unterdrückung der ansteckenden Viehkrankheiten.

8. Die Maßregeln, welche zum Zwecke der Unterdrückung, sowie zur Verhinderung der Ausbreitung ansteckender Viehkrankheiten im Allgemeinen Platz greifen und vorbehaltlich der unten bei einzelnen Krankheiten getroffenen besonderen Bestimmungen von der Distrikts-Polizeibehörde je nach der Größe der Gefahr auf Grund thierärztlichen Gutachtens angeordnet werden können, sind:

1. Absonderung.

1. Die Absonderung der erkrankten und unter Umständen auch der verdächtigen Thiere nöthigenfalls in hiefür eingerichteten Contumaz-Lokalitäten.

Als der Krankheit verdächtig sind zu betrachten und deßhalb mindestens polizeilicher Ueberwachung zu unterstellen alle Thiere,

welche mit einem an einer ansteckenden Krankheit leidenden oder verendeten Thiere im gleichen Stalle, Standorte oder in derselben Heerde sich befunden haben oder mit solchen Thieren in derartige Berührung gekommen sind, daß hiedurch eine Ansteckung erfolgt sein kann.

2. Stallsperre.

2. Die Stallsperre, so lange nämlich die ansteckende Krankheit sich nur auf Thiere eines oder weniger Ställe eines Ortes beschränkt; sie hat zur Folge, daß ohne distriktspolizeiliche Bewilligung weder ein Thier aus dem gesperrten Stalle entfernt, noch neues Vieh in denselben gebracht werden darf.

Erforderlichen Falls kann mit der Stallsperre auch die Absonderung der mit den kranken Thieren in Berührung gekommenen Gegenstände, wie der Stallgeräthe, des Futters, des Düngers u. s. w. und ferner angeordnet werden, daß die im gesperrten Stalle benützten Tränk- und anderen Geschirre an öffentlichen Brunnen nicht gereinigt und nicht zum Holen von Wasser verwendet werden dürfen.

3. Ortssperre.

3. Die Ortssperre, wenn die ansteckende Krankheit Thiere in einer größeren Anzahl von Stallungen eines Ortes ergriffen hat oder auch schon bei vereinzeltem Auftreten eine allgemeine Gefahr herbeiführen kann.

Die Ortssperre, neben welcher immer die Sperre der betreffenden Stallungen besteht, hat zur Folge, daß ohne distriktspolizeiliche Bewilligung durch die herrschende Krankheit gefährdete Thiere aus dem Orte nicht entfernt werden dürfen und überhaupt ein Verkehr mit auswärtigen, durch die Krankheit gefährdeten Thieren nicht stattfinden darf.

Zugleich kann im abgesperrten Orte selbst der gemeinschaftliche Weidetrieb in Beziehung auf die gefährdeten Thiere, dann deren Zutrieb zu gemeinschaftlichen Brunnen, Tränken und Schwemmen, sowie das Abhalten von Viehmärkten verboten werden.

In Städten und ausgedehnten Orten kann die Distriktspolizeibehörde die Sperrmaßregeln auf die betreffende Straße oder den betreffenden Theil der Stadt, beziehungsweise des Ortes beschränken und unter Anordnung entsprechender Vorkehrungen auch die Abhaltung von Viehmärkten an hiefür besonders zu bestimmenden Plätzen gestatten.

Weidesperre.

4. Die Weidesperre, beim Ausbruche einer ansteckenden Krankheit in einer nothwendig auf den Weidegang angewiesenen Heerde; in diesem Falle haben die Betheiligten dafür zu sorgen, daß die Grenzen eines bestimmten Weideplatzes weder von der betreffenden Heerde, noch von einzelnen Thieren aus derselben überschritten, noch von anderen

durch die Krankheit gefährdeten Thieren betreten werden.

Die Ortspolizeibehörde hat im Benehmen mit dem Thierarzte die desfalls erforderlichen Anordnungen zu treffen.

5. Tödtung.

5. Die Tödtung der von einer ansteckenden Krankheit befallenen Thiere; dieselbe kann ohne Einwilligung des Eigenthümers oder dessen Stellvertreters nur in den unten besonders vorgeschriebenen Fällen angeordnet werden.

Die von der Distriktspolizeibehörde verfügte Tödtung eines Thieres hat unter Aufsicht der Ortspolizeibehörde und nach Anleitung des Thierarztes stattzufinden.

6. Reinigung.

6. Die Reinigung (Desinfection) der Ställe und Standorte, in welchen sich Thiere befinden, die an einer ansteckenden Krankheit gelitten haben, dann der Stallgeräthe, der Zug- und Wagengeschirre, welche für dieselben benützt worden, sowie aller übrigen Gegenstände, welche mit ihnen in Berührung gekommen sind.

Diese Reinigung (Desinfection) muß, insoferne nicht bei einzelnen Krankheiten anders bestimmt ist, sofort nach dem Erlöschen der Krankheit, nach Anordnung und unter Leitung des Thierarztes nach Maßgabe der anliegenden Instruction (Beil. II.) vorgenommen werden.

Gegenstände, deren Reinigung nicht stattfinden kann oder von den Eigenthümern nicht zugelassen werden will, sind zu vernichten.

Schlachten zum Zwecke des Fleischgenusses.

9. An ansteckenden Krankheiten leidende Thiere dürfen nur unter Aufsicht des Thierarztes geschlachtet werden; dieser hat zu bestimmen, welche Theile des Thieres als Nahrung für Menschen benützt werden können und was mit den zum Genusse nicht zugelassenen Theilen, sowie mit den übrigen Theilen, als Eingeweide, Haut u. s. w. zu geschehen hat.

Wo die Schlachtung solcher kranker Thiere nicht ohne Gefahr der Ansteckung in Schlachtlokalen des Ortes stattfinden kann, ist sie im Anwesen des Viehbesitzers vorzunehmen; das Fleisch darf vor vollständiger Abkühlung nicht verwerthet werden.

Auch die noch gesund scheinenden, durch die Krankheit gefährdeten Thiere aus gesperrten Ställen und Orten dürfen nur im betreffenden Orte selbst und unter thierärztlicher Aufsicht geschlachtet werden.

Die Distriktspolizeibehörde kann jedoch auf Grund thierärztlichen Gutachtens und unter Anordnung der erforderlichen Sicherungsmaßregeln die Bewilligung ertheilen, daß solche noch gesund scheinende Thiere ausschließlich zum Zwecke des sofortigen Schlachtens und unter po-

lizeilicher Ueberwachung in andere Orte verbracht werden.

Die hiezu verwendeten Transportmittel sind nach der Abladung unter ortspolizeilicher Aufsicht sorgfältig zu reinigen, Dünger, Stroh und Futterreste hingegen sogleich zu vergraben oder zu verbrennen.

Behandlung der Cadaver.

10. Die Cadaver der in Folge einer ansteckenden Krankheit verendeten oder getödteten Thiere, sowie die als nicht genießbar gefundenen Theile und Eingeweide von Thieren, welche mit einer solchen Krankheit behaftet waren, sind, wenn hierüber nicht besondere Anordnung getroffen ist, auf den hiefür von der Ortspolizeibehörde im Benehmen mit dem Thierarzte zu bestimmenden Platz zu schaffen, insoferne nicht deren Verwendung zu technischen oder ökonomischen Zwecken nach thierärztlichem Gutachten zuläßig ist.

Im Uebrigen sind vorbehaltlich der unten bei einzelnen Krankheiten hierüber besonders getroffenen Bestimmungen die jeweils bestehenden oberpolizeilichen Vorschriften, bezüglich des Wegräumens, Transportes und Vergrabens gefallener Thiere maßgebend.

Periodische Nachschau durch den Thierarzt.

11. Während der Dauer einer ansteckenden Viehkrankheit hat die Distriktspolizeibehörde den Thierarzt in angemessenen Zwischenräumen zur Nachschau und Controle in die betreffenden Orte schriftlich abzuordnen und von Letzterem ist jedesmal über den Befund unter gleichzeitiger Stellung der etwa veranlaßten Anträge an die bezeichnete Behörde zu berichten.

Die Distriktspolizeibehörde hat übrigens den Thierarzt nur zu solchen Geschäften zu beauftragen, welche im Interesse der Sanitätspolizei nothwendig sind; die Sorge für die Heilung der Thiere ist den Viehbesitzern zu überlassen.

Aufhebung der Sperrmaßregeln.

12. Die wegen einer ansteckenden Viehkrankheit angeordneten Absperrungs-, Aufsichts- und Sicherungsmaßregeln sind wieder aufzuheben, sobald die Krankheit von der Distriktspolizeibehörde auf Grund thierärztlichen Gutachtens als erloschen erklärt wird.

Diese Erklärung darf erst erfolgen, wenn die vorgeschriebene Reinigung (§ 8 Ziff. 6) stattgefunden hat.

Im Falle der Aufhebung der Ortssperre kann unter Umständen die Fortdauer der Stallsperre angeordnet werden.

II.

Besondere Bestimmungen.

Vorschriften gegen den Milzbrand.

Milzbrand.

13. 1) Alle an Milzbrand erkrankten Thiere sind wo möglich von den gesunden abzusondern, die Krankenställe sind abgesperrt, und Thiere jeder Art, sowie unberufene Personen von denselben ferne zu halten.

2) Tritt der Milzbrand in mehreren Ställen eines Ortes auf, dann ist außer der Stallsperre (Ziff. 1) Ortssperre anzuordnen und in diesem Falle dürfen Viehmärkte daselbst nicht abgehalten werden.

Bei dem Ausbruche des Milzbrandes unter dem Weidevieh hat Weidesperre einzutreten.

3) Für die milzbrandkranken Thiere sind eigene Futter- und Tränkgeschirre, sowie die sonst noch nöthigen Geräthschaften ausschließlich zu verwenden und besondere Wärter aufzustellen; letztere dürfen mit gesunden Thieren nicht in Berührung kommen und sind über die große Gefahr der Ansteckung auch für Menschen, sowie über die dagegen anzuwendenden Vorsichtsmaßregeln geeignet zu belehren.

4) Mist, Blut und andere Abfälle, dann Streu von milzbrandkranken Thieren sind zu vergraben oder zu verbrennen; andere Gegenstände, welche die Krankheit verbreiten können, müssen desinficirt oder gleichfalls vernichtet werden.

5) Das Fleisch und die Eingeweide milzbrandkranker Thiere dürfen weder veräußert, noch in sonstiger Weise verwendet werden.

Die Cadaver gefallener oder getödteter milzbrandkranker Thiere sind an dem hiefür zu bestimmenden Platze mit allen Theilen, nachdem die Haut kreuzweise zerschnitten worden ist, wenigstens sechs Fuß tief unter die Erde zu vergraben.

6) Die Benützung von gesunden Thieren, sowie der Weidetrieb kann in Orten, in welchen Milzbrandfälle vorgekommen sind, nur mit Erlaubniß der Distriktspolizeibehörde auf Gutachten des Thierarztes unter den erforderlichen Sicherungsmaßregeln stattfinden.

7) Wenn innerhalb drei Wochen nach dem letzten Erkrankungsfalle eine weitere Erkrankung an Milzbrand nicht mehr eingetreten ist, sind die erlassenen beschränkenden Maßregeln nach vorgängiger sorgfältiger Reinigung (Desinfection) der Stallungen oder Standorte der kranken

Thiere, sowie der Stallgeräthe und der übrigen benützten Gegenstände aufzuheben.

8) Während der Dauer des Milzbrandes ist der Thierarzt bei größerer Ausbreitung der Krankheit von 4 zu 4 Tagen, bei vereinzelt bleibenden Fällen hingegen in Zwischenräumen von 8 bis zu 14 Tagen zur Nachschau und Controle abzuordnen.

9) Bei dem Rothlauf (sog. Milzbrand) der Schweine und dem im Gebirge sogenannten Geräusche haben die Vorschriften unter Ziff. 1—8 incl. nur dann zur Anwendung zu kommen, wenn die Krankheit den eigentlichen Charakter des Milzbrandes an sich trägt.

Ist dies nicht der Fall, so ist der Genuß des Fleisches von den bei Beginn der Krankheit geschlachteten Thieren unschädlich und kann die Verwendung ihrer Theile zu technischen oder ökonomischen Zwecken gestattet werden; auch genügt es unter obiger Voraussetzung, den Thierarzt lediglich zur Constatirung der Krankheit und behufs der Begutachtung der vorzukehrenden Maßregeln, sowie zur Leitung der Reinigung (Desinfection) abzuordnen.

Vorschriften gegen die Maul- und Klauenseuche.

Maul- und Klauenseuche.

14. 1) Wenn unter einer Heerde, welche vom Auslande nach Bayern verbracht werden soll, auch nur einzelne Thiere als von der Seuche befallen erkannt werden, ist die ganze Heerde an der Gränze zurückzuweisen.

2) Ist die Maul- und Klauenseuche in einem Stalle des Inlandes durch Ansteckung zum Ausbruche gekommen, so hat Stallsperre einzutreten; die Absonderung der kranken von den gesunden Thieren in dem betreffenden Stalle kann jedoch unterbleiben.

Werden unter obiger Voraussetzung Thiere in mehreren Ställen eines Ortes von der Seuche ergriffen, dann ist Ortssperre anzuordnen und das Abhalten von Viehmärkten an dem betreffenden Orte zu verbieten.

Ist die Maul- und Klauenseuche unter einer auf der Weide befindlichen Heerde in Folge von Ansteckung ausgebrochen, dann ist Weidesperre zu verfügen.

3) Liegen der Entstehung der Maul- und Klauenseuche allgemein herrschende Einflüsse zu Grund und hat die Seuche deßhalb eine große Verbreitung erlangt, so haben Sperrmaßregeln zu unterbleiben.

4) Bei der bösartigen Klauenseuche der Schafe ist, je nachdem die Heerde im Stalle oder auf der Weide sich befindet, Stall- oder Weidesperre anzuordnen.

Während der bestehenden Stall- und Weidesperre darf das Verbringen der Heerde aus dem Stalle auf benachbarte Weide, sowie von dieser in den Stall, von der Distriktspolizeibehörde auf Grund thierärztlichen Gutachtens gestattet werden, soferne vollgenügende Garantieen gegen Gefährdung anderer Schafe gegeben sind.

5) Bei der Maul- und Klauenseuche, sowie bei der bösartigen Klauenseuche der Schafe ist der Thierarzt zur Constatirung der Seuche abzuordnen, bei dieser Gelegenheit hat derselbe die Viehbesitzer über die zweckmäßige diätetische Behandlung der kranken Thiere zu belehren.

Außerdem ist der Thierarzt, wenn während 14 Tagen nach dem letzten Erkrankungsfalle keine neue Erkrankung vorgekommen ist, abzuordnen, um das Erlöschen der Seuche zu constatiren und die Vornahme der Reinigung (Desinfection) zu leiten.

Vorschriften gegen die Lungenseuche.

Lungenseuche.

15. 1) Bei dem Ausbruche der Lungenseuche sind die kranken Thiere von den gesunden, wenn thunlich, abzusondern, von einem Wärter, der mit anderen Thieren nicht in Berührung kommen darf, zu besorgen und mit eigenen Stallgeräthen zu versehen.

Unberufenen Personen ist der Zutritt zu den Ställen und Standorten, in welchen seuchekranke Thiere sich befinden, verboten und von dem Eigenthümer oder dessen Stellvertreter nicht zu gestatten.

2) Bei dem Ausbruche der Lungenseuche ist je nach ihrer Ausbreitung Stall- oder Ortssperre, beziehungsweise Weidesperre anzuordnen.

Im Falle Ortssperre verfügt wird, ist das Abhalten von Viehmärkten zu verbieten.

3) Ausnahmen von den Vorschriften über die Sperre können von der Distriktspolizeibehörde auf Grund thierärztlichen Gutachtens gestattet werden:

a) bezüglich des Schlachtviehes aus gesperrten Ställen und Orten, welches, solange die Thiere sich noch gesund befinden, zum Zwecke des Schlachtens an namentlich zu bezeichnende auswärtige Orte unter genauer Beachtung der desfalls anzuordnenden Sicherungsmaßregeln verbracht werden darf und in welchem Falle insbesondere der Ortspolizeibehörde des

Schlachtortes rechtzeitig vor der Ankunft Anzeige zu erstatten ist, damit gegen die Gefahr einer Verschleppung der Krankheit die erforderlichen Anordnungen getroffen werden;

b) hinsichtlich des Arbeitsviehes aus seuchefreien Ställen einer gesperrten Ortschaft, dessen Verwendung in der Flurmarkung des betreffenden Ortes unter den nothwendigen Vorsichtsmaßregeln gestattet werden kann.

4) Die Verwendung des Fleisches von Rindviehstücken, welche in seuchekrankem Zustande geschlachtet wurden, ist von dem Gutachten des Thierarztes abhängig.

Die Verwerthung des Fleisches darf in keinem Falle vor der vollständigen Abkühlung desselben erfolgen.

Die Brust-Eingeweide sind alsbald an dem hiefür bestimmten Orte einzugraben; die Häute sind, nachdem sie 24 Stunden in Kalkwasser gelegen, an der Luft zu trocknen, Hörner und Klauen sind mit Salzwasser zu waschen und dann zu trocknen, das Unschlitt ist auszuschmelzen.

5) Die Cadaver von den an der Lungenseuche gefallenen, sowie auch von den geschlachteten Rindviehstücken, deren Fleisch zum Genusse nicht geeignet erklärt wurde, sind wohlverwahrt, damit ein Abfluß von Schleim, Blut, Excrementen u. s. w. auf dem Wege nicht stattfinden kann, ohne Anwendung von Rindviehgespann, wo möglich zur Nachtzeit und unter Vermeidung des Zusammentreffens mit Rindvieh während des Transportes, auf den zur technischen oder ökonomischen Verwendung oder zur Vergrabung zu bestimmenden Platz zu bringen.

Nicht nur die Häute, nachdem sie 24 Stunden lang in Kalkwasser gelegen und an der Luft getrocknet sind, sondern auch die übrigen Theile der Cadaver können nach dem Gutachten des Thierarztes unter den erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu technischen oder ökonomischen Zwecken verwendet werden.

Jene Theile des Cadavers, welche eine solche Verwendung nicht finden, sind vorschriftsmäßig zu vergraben.

6) Der Dünger aus Ställen oder Standorten von lungenseuchekranken Thieren ist ohne Benützung von Rindviehgespann auf abgelegene Grundstücke zu führen und sofort mit Erde ausreichend zu bedecken.

Futter und Stroh, welches dem Dunstkreise lungenseuchekranker Thiere ausgesetzt war, darf nur für Pferde oder Schafe verwendet werden und die Abfuhr jener Stoffe zum Zwecke

dieser Verwendung ist erst dann zulässig, wenn die Seuche amtlich als erloschen erklärt worden ist.

7) Seuchestallungen sind, wenn die Krankheit in denselben erloschen ist und die Abfuhr des Düngers stattgefunden hat, nebst den darin befindlichen Gegenständen einer gründlichen Reinigung (Desinfection) zu unterwerfen.

Ebenso sind Stallungen und Standorte, in welchen lungenseuchekranke Thiere nur vorübergehend untergebracht waren, z. B. Gaststallungen, sofort zu reinigen.

Die Wiederbesetzung von Rindvieh gänzlich geräumter Stallungen mit Rindvieh kann acht Tage nach erfolgter Leerung und vollzogener Reinigung (Desinfection) von der Distriktspolizeibehörde nach dem Gutachten des Thierarztes bewilligt werden.

Bezüglich jener Seuchenställe, in welchen Rindvieh übrig bleibt, dürfen die verfügten Sperrmaßregeln erst acht Wochen nach beendigter Krankheit aufgehoben werden.

8) Während der Dauer der Lungenseuche ist je nach deren Ausbreitung der Thierarzt in Zwischenräumen von 8 bis zu 14 Tagen zur Nachschau und Controle an Ort und Stelle abzuordnen.

Vorschriften gegen die Pocken- oder Blattern-Seuche der Schafe.

Schafpocken.

16. 1) Wenn die Schafpocken in einem angrenzenden Lande in großer Verbreitung oder wenn sie unmittelbar an der Grenze herrschen, ist die Einfuhr von Schafen aus dem betreffenden Bezirke zu verbieten und in diesem Falle ist das Einfuhrverbot auch auf Schaffelle und ungewaschene, nicht in Säcken verpackte Wolle auszudehnen.

2) Bei dem Ausbruche der Pockenseuche in einer Schafheerde des Inlandes hat, solange die Erkrankungen nur vereinzelt vorkommen, eine sorgfältige Ausscheidung der kranken Schafe von den gesunden zu erfolgen; wenn aber eine Heerde bereits in größerer Ausdehnung von der Seuche ergriffen ist, kann diese Absonderung unterbleiben.

Beide Abtheilungen müssen mit den dabei befindlichen Hunden getrennt und fern von anderen Schafen gehalten werden.

Fremden Personen ist der Zutritt zu den kranken Schafen nicht zu gestatten; deren Wärter darf mit gesunden Schafen nicht in Berührung kommen und Thiere, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können, sind von den pockenkranken Schafen möglichst ferne zu halten.

3) Je nachdem die Schafe bei dem Ausbruche der Seuche im Stalle oder auf der Weide sich befinden, hat Stall- oder Weidesperre einzutreten.

Die abwechslungsweise Benützung des Stalles und der Weide kann auch in diesem Falle unter den in § 14 Ziffer 4 Abs. 2 aufgeführten Voraussetzungen gestattet werden.

5) Das Schlachten pockenkranker Schafe zum Zwecke des Fleischgenusses für Menschen ist verboten; von den Pocken noch nicht ergriffene Thiere dürfen unter thierärztlicher Aufsicht geschlachtet werden.

Die Felle und die Wolle dürfen verwerthet werden, wenn ihre Desinfection stattgefunden hat und die Seuche amtlich als erloschen erklärt worden ist.

6) Die in Folge der Pockenseuche gefallenen oder getödteten Schafe sind an dem hiefür zu bestimmenden Platze sammt den Fellen und der Wolle zu vergraben.

7) Die Pockenseuche ist als beendigt anzusehen, wenn während sechs Wochen nach dem letzten Erkrankungsfalle keine weitere Erkrankung in der Heerde vorgekommen ist.

In diesem Falle sind die angeordneten Sperrmaßregeln nach vorgängiger gründlicher Desinfection und nach Entfernung des Düngers aufzuheben.

8) Während der Dauer der Pockenseuche ist der Thierarzt bis zur erfolgten Abtrocknung der Pocken in Zwischenräumen von 7 zu 7 Tagen, später alle 14 Tage, zur Nachschau und Controle abzuordnen.

Vorschriften gegen Rotz und Hautwurm.

Rotz und Hautwurm.

17. 1) Mit Rotz oder mit Hautwurm behaftete Pferde sind sofort von gesunden Pferden zu trennen, in besonderen, für andere Pferde unzugänglichen Ställen oder Standorten unterzubringen, von einem eigenen Wärter, der mit gesunden Pferden nicht in Berührung kommen darf, zu besorgen und mit eigenen Stallgeräthen zu versehen.

Nebstdem ist die Sperre des Stalles, in welchem die mit den kranken Thieren in Berührung gekommenen gesunden Pferde stehen, für Pferde anzuordnen.

2) Die Besitzer und Wärter solcher kranker Pferde sind auf die gefährlichen Folgen der Verunreinigung mit dem krankhaften Ausflusse aus der Nase von rotzkranken, sowie aus Wurmgeschwüren von wurmkranken Pferden aufmerksam zu machen und zur Vorsicht zu ermahnen.

3) Pferde, welche mit rotzkran-

ken oder rotzverdächtigen oder an Hautwurm leidenden Pferden in gleichem Stalle oder auf derselben Weide sich befanden oder mit solchen in derartige Berührung gekommen sind, daß hieraus eine Ansteckung erfolgt sein kann, dürfen, auch wenn sie gesund erscheinen, erst nach Ablauf von 6 Wochen und nach vorgängiger Constatirung ihrer vollkommenen Unverdächtigkeit mit anderen Pferden in Berührung gebracht werden, im Falle nicht früher der Verdacht gehoben wird. (§ 6.)

Sechs Wochen lang hat überdies Stallsperre einzutreten; die Distriktspolizeibehörde kann jedoch auf Grund thierärztlichen Gutachtens und unter Anordnung entsprechender Vorsichtsmaßregeln die Benützung solcher Pferde in der Ortsmarkung gestatten.

Die Distriktspolizeibehörden, in deren Bezirk durch rotzkranke oder rotzverdächtige oder an Hautwurm leidende Pferde eine Ansteckung erfolgt sein kann, sind hievon sofort behufs der Anordnung der erforderlichen Maßregeln in Kenntniß zu setzen.

4) Entschieden rotz- oder wurmkranke Pferde sind sofort zu tödten.

Die Tödtung ist von der Distriktspolizeibehörde auf Grund thierärztlichen Gutachtens anzuordnen und unter Aufsicht der Ortspolizeibehörde und nach Anleitung des Thierarztes zu vollziehen.

5) Rotz- oder wurmverdächtige Pferde dürfen unter Voraussetzung der unter Ziff. 1 vorgeschriebenen Absonderung durch einen zur Praxis berechtigten Thierarzt auf Kosten des Besitzers in ärztliche Behandlung genommen werden; die in Folge der polizeilichen Aufsicht erwachsenen Kosten sind in diesem Falle, wenn die Behandlung über 6 Wochen dauert, von diesem Zeitpunkte an, von dem Pferdebesitzer zu tragen; will oder kann der Letztere hierauf nicht eingehen, dann ist mit solchen Pferden nach der Vorschrift unter Ziff. 4 zu verfahren.

6) Von gefallenen oder getödteten Pferden, welche mit Rotz oder Wurm behaftet waren, dürfen nur die Häute verwendet werden und auch diese erst dann, wenn sie vorher 24 Stunden in Kalkwasser gelegen und an der Luft getrocknet worden sind; alle übrigen Theile des Cadavers sind an dem hiefür zu bestimmenden Platze zu vergraben.

7) Stallungen oder Standorte, in welchen rotz- oder wurmkranke oder dieser Krankheiten verdächtige Pferde eingestellt waren, dann alle Gegenstände, mit welchen solche Pferde in Berührung

gekommen sind, müssen alsbald und jedenfalls vor ihrer Wiederbenützung unter Leitung des Thierarztes einer sorgfältigen Desinfection unterstellt werden.

8) Im Falle Pferde gemäß der Vorschriften unter Ziff. 1 und 5 zu contumaziren sind, ist der Thierarzt in Zwischenräumen von 10 Tagen zur Vornahme einer Nachschau zu beauftragen.

9) Obige Vorschriften finden auf Esel und Maulthiere gleichmäßig Anwendung.

Vorschriften gegen die Beschäl-Seuche und den Bläschen-Ausschlag.

Beschälseuche und Bläschen-Ausschlag 2c.

18. 1) Pferde, welche an der bösartigen Beschälseuche, sowie Pferde oder Rindviehstücke, welche an dem Bläschen-Ausschlage der Geschlechtstheile leiden, dürfen solange nicht zur Begattung zugelassen werden, als nicht durch den Thierarzt die vollständige Heilung und Unverdächtigkeit des Thieres festgestellt ist.

2) Tritt die Beschälseuche in einem Bezirke in größerer Ausdehnung auf, so dürfen auch gesund scheinende Pferde zum Begattungsakte nur dann zugelassen werden, wenn die Hengstbesitzer durch ein nicht über 14 Tage, die Stutenbesitzer durch ein nicht über 4 Tage altes thierärztliches Zeugniß die Gesundheit der Thiere nachweisen.

3) Der Thierarzt ist lediglich zur Constatirung der Krankheit und zur Ermittlung ihrer Ausbreitung abzuordnen.

Vorschriften gegen die Räude der Pferde und Schafe.

Räude.

A. Pferde-Räude.

19. 1) Mit Räude behaftete Pferde sind von gesunden Pferden abzusondern, von eigenen, mit gesunden Pferden nicht in Berührung kommenden Wärtern zu besorgen und mit eigenen Stallgeräthen zu versehen.

2) Die Benützung räudiger Pferde ist in der Regel unzuläßig, kann aber von der Distriktspolizeibehörde auf Grund thierärztlichen Gutachtens unter Anwendung der erforderlichen Sicherungs-Maßregeln in der Ortsmarkung gestattet werden.

3) Räudige Pferde, deren Wiederherstellung zu hoffen ist, dürfen einer thierärztlichen Behandlung unterworfen werden; in hohem Grade räudige und sehr herabgekommene, sowie unheilbare räudige Pferde sind zu tödten.

4) Wenn räudekranke Pferde von der Räude geheilt oder wenn sie verendet, beziehungsweise getödtet sind, hat unter thierärztlicher Leitung eine sorgfältige Reinigung (Desinfection) des Stalles oder Standortes, sowie der Stallgeräthe, Geschirre u. s. w. stattzufinden.

5) Der Thierarzt ist zur Constatirung der Räude, dann bis zur erfolgten Herstellung der Pferde zur Vornahme der Nachschau in Zwischenräumen von 14 Tagen, endlich zur Leitung der Reinigung abzuordnen.

B. Schaf-Räude.

1) Wenn bei Schafen die Räude ausgebrochen ist, dürfen die räudekranken und ebenso alle mit denselben in gleichem Stalle oder Standorte oder in derselben Heerde befindlichen Schafe mit anderen Schafen nicht in Berührung gebracht werden und ist deßhalb Stall- oder Weidesperre zu verfügen.

Die abwechslungsweise Benützung des Stalles und der Weide kann auch bei verfügter Sperre von der Distriktspolizeibehörde unter den im § 14 Ziff. 4 Abs. 2 aufgeführten Voraussetzungen gestattet werden.

Schäfern und andern Personen, welche mit räudigen Schafen in Berührung kommen, ist der Zutritt zu andern Schafen verboten.

2) Ist wegen Beginns oder Schlusses der Weidezeit oder aus einer anderen dringenden Veranlassung eine Verbringung der räudigen Heerde von der Weide in den Stall oder umgekehrt oder an einen anderen Ort nothwendig, so darf solche nur mit Erlaubniß der Distriktspolizei-Behörde nach thierärztlichem Gutachten unter Ueberwachung durch einen verpflichteten Aufseher, welcher jedes Zusammentreffen mit der betreffenden Heerde mit andern Schafen zu vermeiden hat, stattfinden, und wenn der Bestimmungsort in einem anderen Polizeidistrikte sich befindet, ist der betreffenden Distriktspolizeibehörde hievon rechtzeitig Nachricht zu geben.

3) Das Schlachten räudiger Schafe zum Zwecke des Fleischgenusses für Menschen ist zuläßig; wenn dies aber nicht in dem Orte geschieht, in welchem die räudigen Schafe sich befinden, so sind für die Verbringung zum Schlachtorte die Vorschriften unter Ziff. 2 maßgebend.

Die Felle und die Wolle von räudigen Schafen dürfen, wenn erstere nicht sogleich in Gerbereien am Schlachtorte abgeliefert werden, erst nach Ablauf von 6 Wochen, nachdem sie an für Schafvieh unzugäng-

lichen Orten der steten Durchlüftung ausgesetzt waren, veräußert werden.

4) Schafheerden, in welchen die Schmierkur angewendet wird, sind räudigen gleich zu achten.

5) Mit der Vornahme einer Radicalcur ist gleichzeitig eine sorgfältige Reinigung (Desinfection) der Ställe oder Standorte zu verbinden.

6) Wenn die einer Badekur unterworfenen räudigen Schafe drei Wochen nach dem letzten Bade von dem Thierarzte als rein und unverdächtig erklärt werden, sind die angeordneten Sperr- und Sicherungsmaßregeln aufzuheben.

7) Der Thierarzt ist zur Constatirung der Seuche und nach beendigter Kur zur Untersuchung des Gesundheitszustandes der Schafe, dann zur Leitung der Reinigung (Desinfection), außerdem aber nur bei besonderen Anläßen, z. B. bei Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Maßregeln von Seite der Schafhalter abzuordnen.

III.

Bestimmungen über die Kosten und das Recht zur Beschwerdeführung.

Kosten.

20. Die Kosten, welche durch den Vollzug der obrigkeitlich angeordneten Maßregeln erwachsen, sind vorbehaltlich der Bestimmung im § 17 Ziff. 5 von der Staatskassa, die Kurkosten hingegen von den Viehbesitzern zu tragen.

Beschwerderecht.

21. Beschwerden gegen Verfügungen der Orts- und Distrikts-Polizeibehörden sind in zweiter und letzter Instanz von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, Beschwerden gegen erstinstanzielle Verfügungen dieser Kreisstellen von Unserem Staatsministerium des Innern in zweiter und letzter Instanz zu entscheiden.

Für die Einreichung der Beschwerden ist eine Nothfrist von 14 Tagen bestimmt.

Beschwerden gegen angeordnete Absperrungs-, Aufsichts- und Sicherungsmaßregeln kommt eine aufschiebende Wirkung nicht zu.

IV.

Schlußbestimmungen.

Vorbehalt oberpolizeilicher Vorschriften.

22. Den Kreisregierungen, Kammern des Innern, ist anheim gegeben, auf Grund des Art. 363 Abs. 2 des Strafgesetzbuches weitere, durch besondere Verhältnisse veranlaßte oberpolizeiliche Vorschriften zu erlassen.

Aufhebung der bisherigen Vorschriften.

23. Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle über

die in § 1 bezeichneten Krankheiten bisher geltenden Vorschriften, insoweit sie nicht ausdrücklich aufrecht erhalten werden, aufgehoben werden, tritt mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz, in dem ganzen Umfange des Königreiches in Wirksamkeit.

Schloß Berg, den 15. Juni 1867.

Ludwig.

Frhr. v. Pechmann. v. Schlör.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
Ministerialrath
Graf v. Hundt.

Beilage I. zu § 7 Absatz 2.

Belehrung über die in § 1 der vorstehenden Verordnung aufgeführten ansteckenden Viehkrankheiten.

I. Milzbrand der landwirthschaftlichen Hausthiere.

Der Milzbrand (Anthrax) wird in gewissen Gegenden aus daselbst bestehenden schädlichen Einflüssen erzeugt, kann jedoch auch durch Ansteckung entstehen. Heiße feuchte Witterung begünstiget die Entstehung der Krankheit und kommt dieselbe häufiger bei Weidevieh als bei den im Stalle gehaltenen Thieren vor.

Alle Arten von Hausthieren können von Milzbrand befallen werden, auf den Menschen geht diese gefährliche Krankheit nur durch Ansteckung über. Die Ansteckung geschieht vorzugsweise durch die Ausdünstung der kranken Thiere oder durch die Berührung mit Blut, Fleisch u. s. w., sowie durch den Genuß des Fleisches von denselben. Der Ansteckungsstoff erhält sich sehr lange wirksam.

Der Milzbrand tritt nicht immer unter der gleichen Form auf und ist deshalb unter verschiedenen Namen bekannt, wie z. B. Milzseuche, Milzbrandfieber, Sumpffieber, Blutkrankheit, rauschender Brand, gelber Schelm, Carbunkelseuche, Beulenseuche, sibirische Pest u. s. w. Auch

das sog. Geräusch wird bisher unter diese Krankheit gerechnet.

In vielen Fällen bleiben die Erkrankungen an Milzbrand vereinzelt (sogenannter sporadischer Milzbrand), zuweilen gewinnen aber dieselben eine größere Verbreitung.

Die Krankheit tritt gewöhnlich plötzlich ein und nimmt meist einen schnellen Verlauf.

Die Erscheinungen, unter welchen der Milzbrand aufzutreten pflegt, gestalten sich nach der Art der ergriffenen Hausthiere verschieden. Oefters erfolgt der Tod so rasch, daß vorher Anzeichen von Kranksein gar nicht wahrgenommen wurden; bei weniger raschem Verlaufe kündigt sich der Beginn der Krankheit gewöhnlich durch Zurückstehen vom Fressen, Unruhe, Zittern, unsicheren Gang und häufiges Wechseln der Körperwärme an; es tritt dunkle Röthung der Augen, Nasen- und Maulschleimhaut, dann schnelles und beschwerliches Athmen ein; mit dem anfänglich trockenen Koth geht später öfters Blut ab; es entstehen häufig an verschiedenen Theilen des Körpers Luftgeschwülste, die bei der Berührung einen knisternden Ton vernehmen lassen (daher der Name Geräusch), oder es kommen an einer oder mehreren Stellen am Körper Beulen (Carbunkeln) zum Vorschein. Dabei werden die kranken Thiere sehr matt, die Kräfte sinken rasch und meist erfolgt binnen wenigen Tagen der Tod. Bei langsamerem Krankheitsverlauf kann jedoch auch Genesung eintreten.

Bei den am Milzbrand verendeten Thieren tritt sehr rasch Fäulniß ein; aus den verschiedenen Oeffnungen des Leibes fließt gewöhnlich Blut ab und der Bauch wird bald trommelartig aufgetrieben. Bei der Oeffnung des Cadavers zeigt sich allenthalben dunkles zersetztes Blut und in den Körperhöhlen finden sich sulzige, blutige Ausschwitzungen; die Milz ist meistens vergrößert, schwarz und erweicht.

II. Die Maul- und Klauenseuche des Rindviehes, der Schafe, Ziegen und Schweine.

Die Maul- und Klauenseuche verdankt ihre Entstehung meistens der Ansteckung, die nicht blos von Thieren einer Art unter sich, sondern auch von einer Thiergattung auf die andere und daher vom Schwein und Schaf auf Rindvieh, sowie umgekehrt erfolgen kann. Für den Menschen, namentlich für Kinder, hat sich der Genuß der ungekochten Milch von solchen kranken Kühen schädlich erwiesen und sollte deshalb vermieden werden.

Der Ansteckungsstoff kann sich durch die Luft verbreiten, ist aber auch im Speichel, dann in der Flüssigkeit der Blasen im Maul und an den Füßen enthalten.

Die Erscheinungen, welche diese Krankheit anzeigen, sind: Hitze, Röthe und Anschwellung der inneren Theile des Maules, aus dem beständig heller Speichel und

Schleim abfließen; an den Lippen, an der Zunge, am Zahnfleische und am Gaumen entstehen Bläschen, welche nach wenigen Tagen aufplatzen und durch Ablösen der Haut wunde Stellen bilden.

Meistens gleichzeitig mit diesem Leiden im Maule treten an den Füßen Anschwellung und Hitze ein; zwischen und oberhalb den Klauen kommen ebenfalls Bläschen zum Vorschein, aus denen nässende Geschwürchen werden.

Bei Kühen zeigen sich solche Bläschen zuweilen auch am Euter. In Folge dieser schmerzhaften Zustände im Maule und an den Füßen stehen die Thiere vom Futter, äußern große Schmerzen beim Stehen und Gehen, liegen viel, magern dabei ab und Kühe kommen von der Milch. Doch verläuft die Krankheit gewöhnlich gutartig, macht selten eine ärztliche Behandlung nöthig und genügt eine gute Wart und Pflege zur Heilung. Unter ungünstigen Umständen, wie sie beim Alpentrieb zuweilen eintreten, ebenso durch vieles Salben und Pflastern können aber auch gefährliche, selbst tödtliche Folgen entstehen.

Wenn gleich die Maul- und Klauenseuche in der Regel nicht tödtlich ist, so bringt diese Seuche bei Mast- und Melkvieh doch erheblichen Schaden und jeder Thierbesitzer muß deßhalb in seinem eigenen Interesse die Ansteckung seiner Thiere möglichst zu verhindern suchen.

Ist die Krankheit aber dennoch in einem Stalle zum Ausbruch gekommen, so läßt sich die Dauer der Seuche bei dem Rindvieh des Stalles dadurch abkürzen, daß den darin befindlichen gesunden Thieren Speichel von einem kranken Stücke in das Maul eingestrichen (geimpft) wird. Zugleich ist für größte Reinlichkeit und Verbesserung der Luft im Stalle und nach dem Erlöschen der Seuche für sorgfältige Reinigung (Desinfection) Sorge zu tragen, damit der Ansteckungsstoff zerstört und eine Weiterverbreitung der Krankheit verhütet wird.

Bei der bösartigen Klauenseuche der Schafe entsteht Eiterung innerhalb der Klauen und treten nicht selten Zerstörungen der Klauenknochen, Ausschuhen, Verwachsungen der Gelenke u. s. w. ein, wenn nicht frühzeitig und fleißig durch Ausschneiden der Klauen dem Eiter Abfluß verschafft wird.

III. Lungenseuche der Rinder.

Als einzige zuverlässige Entstehungsursache der Lungenseuche ist nur die Ansteckung bekannt, die zunächst von den kranken Thieren ausgeht und hauptsächlich durch die von denselben ausgeathmete Luft, aber auch durch Blut, Fleisch, Mist, selbst durch die Kleider des Menschen 2c. vermittelt werden kann. Auch durchgeseuchte Stücke können noch für längere Zeit anstecken. Der Ansteckungsstoff ist für andere Thiere als Rinder nicht gefährlich und auch der Mensch hat von dem-

selben für seine Gesundheit nichts zu befürchten.

Als Zeichen der Krankheit sind anfänglich, während 8—14 Tagen, ein kurzer trockener Husten, vermehrtes Athmen, wechselnde Wärme und Kälte an Hörnern und Ohren wahrzunehmen. Mit der weiteren Zunahme der Krankheit tritt Verminderung der Freßlust und des Wiederkauens und bei Kühen zugleich der Milchabsonderung ein, das Athmen wird beschwerlicher, der Husten kürzer und schmerzhafter; das Andrücken auf die Brustwand verursacht den Kranken Schmerz, die Haare werden glanzlos und sind meistens gesträubt. Im höheren Grade der Krankheit geschieht das Athmen kürzer, stöhnend und nicht selten mit offenem Maule, der Husten erfolgt häufiger, ton- und kraftlos; Freßlust und Wiederkauen hören ganz auf, es stellt sich Durchfall ein, die Thiere magern stark ab, liegen viel, knirschen oft mit den Zähnen und gehen endlich an Entkräftung oder Erstickung zu Grunde.

Bei der Oeffnung der gefallenen sowie selbst der schon im Beginne der Krankheit geschlachteten Thiere finden sich stets die unzweifelhaften Kennzeichen dieser Seuche in der Brusthöhle. Meistens ist eine Lunge an den Rippen angewachsen, sehr groß, hart und schwer, bis 25 Pfund und mehr wiegend, zuweilen sind die beiden Lungen in dieser Weise verändert. Beim Einschneiden zeigt sich die kranke Lunge fest, speckartig, und sieht die Schnittfläche aus wie marmorirt. Außerdem enthält die Brusthöhle gewöhnlich noch gelbliches Wasser und eine käseartige Masse.

Die Lungenseuche ist nicht immer gleichmäßig bösartig; während im Allgemeinen etwa 40 Prozent der Kranken verloren gehen, kann unter Umständen der Verlust unter 20 Prozent sinken, ein andermal aber auch über 50 Prozent steigen.

So viele Heilmittel gegen die Lungenseuche schon angepriesen worden sind, so hat sich doch noch kein wirksames Mittel gefunden und die beste Vorbeugung gegen die Seuche wird stets die Verhütung der Ansteckung sein. Ist jedoch die Lungenseuche unter einem Rindviehstande zum Ausbruch gekommen, dann ist die frühzeitige Schlachtung der erst erkrankten Stücke und bei nur geringer Gesammtzahl des Viehes in einem vereinzelten Seuchenstalle, des ganzen Viehstandes anzuempfehlen; außerdem hat sich die Nothimpfung als Mittel zur raschen Beendigung der Seuche und mit den verhältnißmäßig geringsten Verlusten vielfältig erprobt.

IV. Pocken- oder Blatternseuche der Schafe.

Unter Schafpocken wird eine durch Ansteckung entstehende Ausschlagskrankheit verstanden, welche entweder durch pockenkranke Schafe oder die Wolle derselben eingeschleppt wird. Diese Krankheit kann durch Hunde, Geflügel rc.

ꝛc., sowie durch Menschen von einer Heerde zur anderen übertragen werden. Der Ansteckungsstoff bringt weder für Thiere anderer Art, noch für den Menschen Gefahr.

Die Krankheit zeigt sich bei den Schafen 6 bis 8 Tage nach stattgefundener Ansteckung; die Thiere werden traurig, die Freßlust vermindert sich, an den weniger bewollten Hautstellen, namentlich am Kopfe, an der innern Fläche der Schenkel und an der unteren Fläche des Schwanzes werden rothe Flecken sichtbar, welche sich schon nach wenigen Tagen zu Knötchen erheben, dann in Bläschen mit wasserheller Flüssigkeit umwandeln, die bald trüb wird, eintrocknet und einen Schorf bildet, der sich allmälig ablöst. Dieser Hergang bei dem gutartigen Verlauf gewinnt unter ungünstigen Verhältnissen ein anderes Aussehen. Die Blattern fließen zusammen zu größeren Geschwüren, den Thieren schwellen die Köpfe an, sie können nicht mehr fressen und gehen an Entkräftung zu Grunde. Der im günstigsten Falle schon 10 Prozent betragende Verlust kann sich auf 30 Prozent und noch höher steigern und der Abgang an Wolle ist öfters sehr beträchtlich. Schwächliche Thiere, sowie Lämmer überstehen selten die Krankheit und ist deren alsbaldiges Schlachten beim Ausbruch der Seuche, so lange sie noch gesund sind, zu empfehlen; trächtige Schafe verlammen gewöhnlich.

Sorgfältige Absonderung der zuerst erkrankten Stücke ist zuweilen im Stande, dem Fortschreiten der Seuche Einhalt zu thun; Impfung hat nicht selten einen allgemeinen Seuchenausbruch zur Folge.

V. Rotz und Hautwurm der Pferde.

Der Rotz und der Hautwurm sind nur in der Form verschiedene, im Wesen aber übereinstimmende Krankheiten, bei denen sich ein Ansteckungsstoff entwickelt, welcher für die zum Pferdegeschlechte gehörigen Thiere und für den Menschen sehr gefährlich ist. Der Ansteckungsstoff ist hauptsächlich in dem krankhaften Nasenausflusse und in dem Eiter der Wurmgeschwüre und Beulen enthalten und am gefährlichsten, wenn er in Wunden oder ins Auge oder in die Nase oder in den Mund gelangt.

Die Rotzkrankheit ist zu erkennen

1) an dem Nasenausfluß, der meistens nur aus einem, öfters aber auch aus beiden Nasenlöchern kommt, eine graue, grünliche, zuweilen blutig gestriemte Farbe hat, an dem Nasenrande anklebt und antrocknet;

2) aus der Anschwellung der Kehlgangdrüsen gewöhnlich nur auf der Seite des fließenden Nasenloches, öfters auch beiderseits, dieselben sind fest, unschmerzhaft, zuweilen am Hinter-

kiefer festsitzend und gehen nicht in Eiterung über;

3) an den Geschwüren auf der innern aufgelockerten und weißfärbigen Nasenhaut, die sich aus gelblichen Knötchen entwickeln und ungleiche, aufgewulstete Ränder haben. In diesem Zustande geschieht das Athmen häufig hörbar und tritt zuweilen Husten ein.

Wenn alle diese Anzeichen vorhanden sind, dann fällt es nicht schwer, die Rotzkrankheit zu erkennen; öfters fehlt aber das eine oder das andere Merkmal, oder ist nicht so vollständig ausgebildet, oder es haben die Geschwüre hoch oben in der Nasenhöhle oder in der Luftröhre ihren Sitz, so daß sie nicht gesehen werden können, dann ist es schwer, den Rotz mit Sicherheit festzustellen und nur derjenige Zustand vorhanden, welchen man Rotzverdacht oder verdächtige Druse nennt. Der Rotz wird nicht selten mit Druse, Kehlsucht, Strengel ꝛc. ꝛc. verwechselt, unterscheidet sich jedoch außer den obigen Kennzeichen von diesen Leiden auch noch durch seinen langwierigen, mehrere Monate, selbst Jahre andauernden Verlauf (chronischer Rotz). Zuweilen und besonders bei erfolgter Ansteckung kann sich die Rotzkrankheit auch sehr rasch unter Fiebererscheinungen ausbilden und führt dann gewöhnlich binnen 8 bis 10 Tagen zum Tode (acuter Rotz).

Bei dem Hautwurm kommen an verschiedenen Körperstellen in der Haut kleinere oder größere Beulen oder Knoten zum Vorschein, welche aufbrechen, Geschwüre mit wulstigen Rändern bilden, die eine gelbliche dünne Flüssigkeit absondern. In der Umgebung dieser Geschwüre entstehen öfters Anschwellungen, namentlich an den Füßen, und gesellen sich hiezu meistens auch noch die Zeichen des Rotzes; es stellt sich Fieber ein, die Thiere magern rasch ab und gehen zu Grunde. Umgekehrt tritt nicht selten zum Rotz nach kürzerer oder längerer Dauer auch der Hautwurm.

Bei der Leichenöffnung solcher Thiere findet man außer den bereits angeführten Erscheinungen Knoten (Tuberkeln) in den Lungen.

VI. Beschälkrankheit der Zuchtpferde, dann Bläschenausschlag an den Geschlechtstheilen bei Pferden und Rindern.

Die **Beschälkrankheit** ist ein durch den Begattungsact übertragbares Leiden der Zuchtpferde, sowohl der Hengste als Stuten, das sich durch allgemeine Mattigkeit, Lähmung einzelner Körpertheile, namentlich des Hinterkörpers bei gleichzeitig vorhandener größerer geschlechtlicher Aufregung, Drang zum Uriniren zu erkennen gibt und wozu sich häufig Anschwellungen der Geschlechtstheile gesellen. Die Krankheit nimmt einen langsamen, gewöhnlich zum Tode führenden

Verlauf und tritt nicht selten Rotz oder Hautwurm hinzu.

Der Bläschenausschlag an den Geschlechtstheilen kommt bei Pferden und Rindern vor und wird durch den Begattungsact gleichfalls weiter verbreitet. Diese Krankheit gibt sich durch Drang zum Uriniren, Anschwellung, Röthung, Bläschen und Geschwürbildung an den Geschlechtstheilen zu erkennen, ist gutartig und verläuft gewöhnlich in 8 bis 14 Tagen.

VII. Räude der Pferde und Schafe.

Die Räude oder Krätze wird durch kleine Schmarotzerthiere — Milben — verursacht, welche sich auf und in der Haut einnisten, sehr rasch vermehren, borkige, grindige Stellen erzeugen und heftiges Jucken veranlassen. Die Ansteckung erfolgt nur dadurch, daß solche Milben von räudigen auf gesunde Thiere kommen; doch hat jede Art der Hausthiere ihre besonderen Milben, die, wenn sie auf ein Hausthier anderer Gattung kommen, gewöhnlich unschädlich sind. Auf den Menschen geht die Räude der Hausthiere in der Regel nicht über, doch sind Fälle von Ansteckung bei Menschen durch räudige Pferde bekannt.

Die Pferderäude äußert sich durch kleine Pusteln oder Knötchen, welche aufplatzen und Schorfe auf der Haut bilden. Das Uebel beginnt meistens am Grund der Mähne, am Rücken und Schweife, kann sich aber nach und nach über größere Stellen des Körpers verbreiten.

Die Pferde suchen an den ergriffenen Hautstellen zu reiben, oder mit den Zähnen zu nagen, wodurch die Haare struppig werden und ausfallen.

Im höheren Grade wird an solchen Stellen die Haut dick, fest und mit Schorfen bedeckt, oder es bilden sich nässende Geschwüre; bei längerer Dauer magern die Pferde ab und können unter ungünstigen Umständen auch zu Grunde gehen.

Die Schafräude beginnt in ähnlicher Weise; Reiben an festen Gegenständen, Schlagen mit den Füßen oder Nagen mit den Zähnen, sowie über das Fließ hervorstehende Wollflecken bezeichnen gewöhnlich die Stellen, an welchen gelbliche Schorfe auf der Haut sitzen. Bei weiterem Fortschreiten der Räude geht die Wolle aus, es entstehen kahle Stellen, an welchen die Haut verdickt, rissig und schrundig, oder aufgedunsen und nässend ist. Durch das lästige Jucken sind die Thiere in beständiger Unruhe, magern ab, werden öfters wassersüchtig, und gehen an Schwächezuständen ein.

Sich selbst überlassen kommt die Räude nicht zum Verschwinden; sie kann allein durch Tödtung der Milben beseitigt werden. Gleichzeitig mit der Kur räudiger Thiere muß eine gründliche Reinigung der Ställe, Standorte, Pferche, sowie der Gegenstände, welche für die räudigen

Thiere in Gebrauch waren, stattfinden; denn wenn nur einzelne Milben am Leben bleiben und auf den Körper des Thieres kommen, so kehrt die Räude wieder.

Beilage II. zu § 8. Ziff. 6.

Instruction über das Reinigungs- (Desinfections-) Verfahren bei ansteckenden Viehkrankheiten.

Das Auftreten der meisten und gefährlichsten ansteckenden Viehkrankheiten hat seinen Grund nur in der Uebertragung des Ansteckungsstoffes von kranken auf gesunde Thiere.

Die Ansteckung kann aber nicht allein durch die kranken Thiere selbst, sondern auch durch Menschen, durch Thiere anderer Art, sowie durch Gegenstände, welche mit solchen kranken Thieren in Berührung waren, vermittelt werden. Die thunlichste Zerstörung der Ansteckungsstoffe ist demnach eine der wichtigsten Sicherungsmaßregeln, sowohl zum Schutze gegen den Eintritt, als auch zur Unterdrückung und Verhinderung der Weiterverbreitung, sowie der Wiederkehr ansteckender Viehkrankheiten.

Die Ansteckungsstoffe sind zum größten Theile noch unbekannt, bestehen aber höchst wahrscheinlich alle aus geformten Körpern (Pflanzen, Thieren, Zellen oder Gewebstheilen), dagegen ist die Art und Weise ihrer Wirkung bekannt und muß diese bei der Desinfection vorzugsweise Berücksichtigung finden.

Als Desinfectionsmittel kann sonach Alles gelten, was das Leben niederer Organismen möglichst rasch und sicher tödtet oder Gährungs- und Verwesungserscheinungen aufhebt.

Als Desinfectionsmittel empfehlen sich:

1) Kochende Flüssigkeiten; siedendes Wasser und siedende Lauge;
2) Gespannte Wasserdämpfe, wo solche zu haben; sie werden aus der dampfgebenden Maschine direct auf die zu desinficirenden Gegenstände geleitet;
3) Phenylsäure, mindestens in einer Verdünnung von 1100 Theilen Wasser;
4) Aetzlaugen, von der Stärke, daß ein frisches Ei in ihnen schwimmt;
5) Eisenvitriol in der Verdünnung von 1 Theil des krystallisirten Eisenvitriols zu 50 Theilen Wasser;
6) Chlorkalk oder Aetzkalk; beide mit Wasser zu einem dünnen Brei angemacht;
7) Schweflige Säure; dieselbe wird durch Verbren-

nung des Schwefels erhalten. Feste Gegenstände, welche durch die Einwirkung der schwefligen Säure desinficirt werden sollen, müssen vorher angefeuchtet werden; aus den Räumen, in welchen dieselbe entwickelt wird, sind Menschen und Thiere zu entfernen; ebenso ist die Feuersgefahr und der Umstand zu berücksichtigen, daß sie stark bleicht.

8) **Chlorgas**; dasselbe wird dadurch entwickelt, daß 1 Theil pulverisirter Braunstein und 3 Theile Kochsalz gut gemischt in ein flaches irdenes Gefäß gebracht und mit 2 Theilen Schwefelsäure übergossen werden. Zu desinficirende Gegenstände müssen ebenfalls angefeuchtet werden.

9) **Das Feuer** ist ein wichtiges Desinfectionsmittel zur Vernichtung wenig werthvoller Gegenstände und zum Ausglühen von Eisentheilen.

10) **Das Vergraben** ist gleichfalls hieher zu rechnen und hat um so tiefer zu geschehen, je lockerer und für die Luft durchgängiger der Boden ist, mindestens muß die Erddecke 3—4 Fuß betragen.

Diese Desinfektionsmittel haben nicht alle gleichen Werth. Kochende Laugen oder Wasser oder Phenylsäure stehen in erster Linie; von den gasförmigen die schweflige Säure und gespannte Wasserdämpfe; zum Bestreichen der Wände eignen sich besonders frischgelöschter Aetzkalk und dann Chlorkalk. Zu berücksichtigen ist ferner, daß durch hohe Wärmegrade viele Gegenstände zerstört und Eisentheile durch die schweflige Säure und durch Chlorkalk stark rosten.

Die Objecte, welche am häufigsten einer Desinfektion unterworfen werden müssen, sind: **Stallungen.** Nach Entfernung von Dünger, Streu- und Futterresten sind Fenster und Thüren zur Durchlüftung zu öffnen, Barren, Raufen, Stände mit heißer Lauge zu waschen und mit starker Chlorkalklösung zu bestreichen. Bei gut gepflastertem Stallboden sind die Fugen auszukratzen, dann das ganze Pflaster mit heißem Wasser oder Lauge zu waschen, hierauf mit Chlorkalkwasser zu übergießen und nach erfolgter Trocknung die Fugen mit Cement auszufüllen. Schadhafte Pflasterung, sowie blos aus Erde bestehender Fußboden werden, soweit die Jauche eingedrungen ist, ausgehoben und durch frische Erde ersetzt. Hölzerner Stallboden ist herauszunehmen und mit heißer Lauge und Chlorkalklösung zu waschen. Wände und Decken sind mit Aetzkalk, dem Chlorkalk beigesetzt ist, zu übertünchen. Nöthigenfalls können zur Desinfection der Luft nach Abschluß aller Oeffnungen des Stalles Chlorgas oder schweflige Säure entwickelt oder Wasserdämpfe eingeleitet werden, welche letztere sich vorzüglich zur Desinfection von Eisenbahnwaggons eignen.

Stallgeräthe, wie Kübel, Schaufeln, Putzzeug, Besen u. s. w. sind, wenn sie keinen besonderen Werth haben, zu verbrennen, werthvollere Theile mit kochendem Wasser oder Lauge oder Phenylsäure zu waschen, Eisenwerk ist auszuglühen. Mist muß an hiezu bestimmte entlegene Orte geschafft und mindestens 1 Fuß tief mit Erde bedeckt oder mit Gyps bestreut, oder mit Eisenvitriollösung befeuchtet werden; ebenso ist Streu zu behandeln oder zu verbrennen.

Häute müssen da, wo deren Verbringung in Gerbereien zur sofortigen Verarbeitung nicht möglich ist, entweder der Einwirkung der schwefligen Säure ausgesetzt, oder 24 Stunden in Kalkmilch gelegt werden.

Wolle oder Haare sind mit Phenylsäure zu waschen, oder der schwefligen Säure auszusetzen. Decken werden ausgekocht, oder heißen Dämpfen ausgesetzt, oder in heißer Lauge gewaschen.

Geschirre, Halftern, Zäume 2c. sind mit kalter Lauge und Phenylsäure abzuwaschen oder nach vorgängiger Waschung zu schwärzen und einzuschmieren.

Personen, welche mit an ansteckenden Krankheiten leidenden Thieren in Berührung waren, sollen, bevor sie sich zu gesunden Thieren begeben, die Kleider wechseln, gehörig waschen, oder während 5 Minuten einer mäßigen Chlorluft sich aussetzen.

Je nach der Fähigkeit eines Ansteckungsstoffes, sich leichter oder schwerer übertragen zu lassen, sowie nach der Größe des Schadens, den er anzustellen im Stande ist, hat das Desinfections-Verfahren in seinem ganzen Umfange oder nur theilweise zur Ausführung zu kommen. Uebrigens soll schon während der Dauer einer ansteckenden Krankheit auf größte Reinlichkeit der Ställe Rücksicht genommen werden, zu welchem Zwecke insbesondere thunlichst für den Zutritt reiner Luft zu sorgen, Chlorkalk in Gefäßen aufzustellen und so oft ein Thier wegen Erkrankung aus dem Stalle gebracht und abgesondert oder getödtet wird, dessen Stand oder Platz sorgfältig mit heißer Lauge zu waschen ist.

Diese beständige Reinigung macht sich insbesondere in solchen Ställen und Standorten nothwendig, in welchen kranke Thiere untergebracht sind.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

Maßregeln gegen die Rinderpest betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Unsere Verordnung vom 6. Dezember vor. Jrs., Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend (Regierungsblatt von 1866 Nr. 75) in Folge der mit den Regierungen von Württemberg, Baden und Hessen getroffenen Vereinbarung über die Erlassung gemeinsamer Vorschriften zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest vom Auslande, dann gegen Verbreitung und zur Unterdrückung dieser Krankheit für den Fall ihres Ausbruches im Inlande einer Revision unterziehen lassen und finden Uns bewogen, zur Anwendung des Art. 363 Abs. 2 des Strafgesetzbuches zu verordnen, was folgt:

I.

Maßregeln gegen die Einschleppung der Rinderpest.

§ 1. Sobald die Rinderpest im Auslande aufgetreten und ihre Verschleppung nach Bayern zu befürchten ist, haben von dem Zeitpunkte an und in dem Umfange, welchen Unser Staatsministerium des Innern bestimmen wird, folgende Anordnungen in Wirksamkeit zu treten:

2. Aus verseuchten Gegenden des Auslandes, von

welchen aus eine Verschleppung der Rinderpest als drohend bezeichnet wird, dürfen nicht nach Bayern gebracht werden:

1) Rindvieh, Schafe und Ziegen im lebenden oder todten Zustande;
2) Rohstoffe von diesen Thieren in frischem oder getrocknetem Zustande.

Wolle und Kämmlinge, welche einer Fabrikwäsche unzweifelhaft unterlegen haben, sind von diesem Verbote ausgenommen.

3) Heu und Stroh, auch in Gestalt von Verpackungsmitteln.

Diese Stoffe sind, wenn sie als Emballage in zollamtlich verschlossenen Waggons oder als inneres Verpackungsmittel in Kisten, Fässern, Kübeln, Körben und Ballen verwendet werden, zwar zuzulassen, müssen aber nach der ersten Auspackung alsbald unter ortspolizeilicher Aufsicht verbrannt werden.

3. Aus seuchefreien Gegenden des betreffenden Auslandes kann jedoch nach Anordnung Unseres Staatsministeriums des Innern die Ein- und Durchfuhr der unter § 2 Ziff. 1, Ziff. 2, Absatz 1 und Ziff. 3 Absatz 1 genannten Thiere und Gegenstände unter nachstehenden Bedingungen gestattet werden:

1) Die Einbringung darf nur an jenen Orten erfolgen, welche von Unseren Kreisregierungen, Kammer des Innern, möglichst nahe an der Grenze hiefür eigens bestimmt werden.
2) An diesen Eintrittsorten muß bei jedem Transporte durch amtliche Zeugnisse der unverdächtige Gesundheitszustand der Thiere, dann weiter nachgewiesen werden, daß dieselben aus Gegenden stammen und nur durch Gegenden gekommen sind, in welchen die Rinderpest nicht herrscht.

Bezüglich der unter § 2 Ziff. 2 Abs. 1 und Ziff. 3 Abs. 1 genannten Gegenstände muß der Nachweis geliefert werden, daß dieselben nicht aus verseuchten Orten stammen und in verseuchten Gegenden nicht gelagert waren.

3) An den Eintrittsorten hat ferner ein Thierarzt den unverdächtigen Gesundheitszustand der Thiere festzustellen und die Ursprungszeugnisse zu prüfen.

Treffen Transporte ohne solche Zeugnisse an den bestimmten Eintrittsorten ein, so sind dieselben zurückzuweisen.

4. Bei näher gerückter Gefahr der Einschleppung der Krankheit haben nach Anordnung Unseres Staatsministeriums des Innern folgende Bestimmungen in Wirksamkeit zu treten:

1) Die Absperrung der Grenze ist auf alle Hausthiere mit

Ausnahme der Pferde, ferner auf thierische Rohstoffe und Abfälle (von Rindvieh, Schafen, Ziegen, Schweinen und Federvieh), auf Rauhfutterstoffe (Heu, Ohmet, Grummet) und Streu-Materialien, auf Lumpen, gebrauchte Stallgeräthe und Anspann-Geschirre auszudehnen.

Ebenso sind getragene Kleider und gebrauchtes Schuhwerk, insofern diese Gegenstände für den Handel bestimmt sind, zurückzuweisen.

Wolle und Kämmlinge, welche einer Fabrikwäsche unterlegen haben, dürfen zugelassen werden.

2) Personen, welche vom Auslande kommen und von denen bekannt oder anzunehmen ist, daß sie in verseuchten Orten gewesen oder mit Thieren aus solchen Orten in Berührung gekommen sind, müssen sich unter ortspolizeilicher Aufsicht desinficiren lassen.

5. Rückt die Seuche der Grenze auf 6 Stunden und weniger nahe, so treten die Vorschriften für den Seuchegrenzbezirk (§ 20) ein, dessen Ausdehnung nach Verhältniß der Annäherung der Seuche von der betreffenden Distriktspolizeibehörde erforderlichen Falles im Benehmen mit den übrigen betheiligten Distriktspolizeibehörden unter gleichzeitiger Anzeige an die vorgesetzte Regierung, Kammer des Innern, zu bestimmen und öffentlich bekannt zu machen ist.

6. Ungeachtet der nach §§ 4 und 5 angeordneten Grenzsperre können aus seuchefreien Gegenden des Auslandes nach Anordnung Unseres Staats-Ministeriums des Innern zugelassen werden:

a) Transporte von Schlachtvieh,

b) Transporte von vollkommen trockenen, von Knochen und Weichtheilen befreiten Häuten, von Hornspitzen, trockenen Knochen, gesalzenen oder getrockneten Rindsdärmen, geschmolzenem Talg in Fässern oder Kübeln, sodann von Kuhhaaren, Schweinsborsten, Schafwolle und Ziegenhaaren, soferne letztere Gegenstände in Säcken oder Ballen verpackt sind;

außerdem darf inländisches Vieh, welches im Auslande, z. B. auf Weiden sich befindet, mit Bewilligung der Distriktspolizeibehörde und unter Beachtung der von derselben nach thierärztlichem Gutachten zur Verhütung einer Einschleppung der Krankheit angeordneten Vorsichtsmaßregeln in das Inland zurückgebracht werden.

7. Für Schlachtvieh-Transporte sind in diesem Falle (§ 6 lit. a) folgende Bedingungen maßgebend:

A. Hinsichtlich der Einfuhr:

1) Bei den Transporten müssen die in § 3 Ziff. 1, 2 und 3 getroffenen Anordnungen eingehalten werden.
2) Die Transporte dürfen nur auf Eisenbahnen geschehen und zwar in besonderen Viehzügen, welchen nach dem Eintritte über die Grenze weitere Wagen nicht angehängt werden dürfen.
3) Den Ortspolizeibehörden der beim Eintritte über die Grenze anzugebenden Ablade-Orte muß von dem Betheiligten, mindestens zwölf Stunden vor der Ankunft, der Transport nach Zahl und Gattung der Viehstücke angekündigt werden.
4) Zwischen dem Eintritts- und dem bestimmten Ablade-Orte dürfen keine Ausladungen erfolgen; Umladungen aber nur dann, wenn sie zur Weiterbeförderung auf der Eisenbahn unbedingt nothwendig sind.
5) Bei solchen nothwendigen Umladungen und an Haltstellen muß jedes Zusammenkommen mit anderen Thieren vermieden werden.
6) Vom bestimmten Ablade-Orte dürfen die Thiere lebend nicht weiter gebracht und müssen an demselben geschlachtet werden.

Die Ortspolizeibehörde hat darüber Anordnungen zu treffen und zu wachen, daß von der Abladung bis zur Schlachtung und bei letzterer selbst Alles vermieden werde, was die Krankheit verschleppen könnte.

7) Personen, welche solche Transporte begleiten, dürfen während dieses Geschäftes mit fremdem Vieh nicht in Berührung kommen und müssen sich nach Ablieferung des Schlachtviehes desinficiren lassen.
8) Die Transportwagen müssen sofort nach der Abladung unter ortspolizeilicher Aufsicht sorgfältig gereinigt und Dünger-, Streu- und Futterreste sogleich vergraben oder verbrannt werden.

B. Hinsichtlich der Durchfuhr:

1) Auch bei der Durchfuhr sind die vorstehend unter Ziff. 1, 2, 4, 5 und 7 gegebenen Bestimmungen einzuhalten.
2) Vor der Zulassung des Eintrittes nach Bayern muß der amtliche Nachweis beigebracht werden, daß der betreffende Nachbarstaat den Eingang des Transportes über seine Grenze nicht beanstandet.
3) Die Transporte müssen auf denselben Wagen, auf welchen sie an der Eingangsstation eingetroffen sind, die Grenze an der Ausgangsstation überschreiten.
4) Müssen die Transporte die Wagen an der Zollgrenze (Ausgangsstation) verlassen, um in das Ausland gebracht zu werden, so sind an der Ausgangsstation von der Ortspolizeibehörde die er-

forderlichen sanitätspolizeilichen Maßregeln zu ergreifen.

5) Die nach Bayern zurückgehenden Transportwagen müssen an der Grenze desinficirt werden, wenn nicht die bereits geschehene Desinfection nachgewiesen wird.

Zu Viehtransporten dürfen diese Wagen während ihrer Rückreise durch Bayern nicht benützt werden.

8. Für den Transport der im § 6 lit. b bezeichneten Rohstoffe gelten folgende Bestimmungen:

A. Bezüglich der Einfuhr:

1) Der Transport darf nur auf Eisenbahnen oder Wasserstraßen stattfinden.

2) Bei den Transporten müssen die bestimmten Eintrittsorte und die Vorschriften in § 3 Ziff. 2 und 3 eingehalten werden.

3) An diesen Eintrittsorten ist der vorschriftsmäßige Zustand der Rohstoffe zu controliren und wenn derselbe nicht besteht oder auch nur bei einzelnen Stücken mangelhaft befunden wird, sofort die ganze Fracht zurückzuweisen.

4) Wenigstens zwölf Stunden vor der Ankunft muß von dem Betheiligten Anzeige an die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes gemacht werden, welche gegen die Gefahr einer Verschleppung der Krankheit geeignete Anordnungen zu treffen hat.

5) Vom Eintritts- bis zum Bestimmungsorte dürfen keine Ausladungen stattfinden, Umladungen aber nur dann, wenn sie zur Weiterbeförderung auf der Eisenbahn oder Wasserstraße unvermeidlich sind.

6) Bei einer nothwendigen Umladung und bei der Wegbringung von der Ausladestation darf Rindviehgespann nicht benützt werden und sind die etwa ortspolizeilich getroffenen Sicherungs-Maßregeln zu beobachten.

7) Die zu solchen Transporten benützten Wagen müssen sofort nach der Abladung unter ortspolizeilicher Aufsicht sorgfältig gereinigt und dürfen auf der Rückreise durch Bayern zu Viehtransporten nicht benützt werden.

B. Bezüglich der Durchfuhr:

1) Auch bei der Durchfuhr finden die vorstehend unter lit. A. Ziff. 1, 2, 3, 5 und 6 getroffenen Bestimmungen Anwendung.

2) Außerdem muß vor der Zulassung des Eintrittes nach Bayern von dem Betheiligten der amtliche Nachweis beigebracht werden, daß der betreffende Nachbarstaat den Eingang des Transportes über seine Grenze nicht beanstandet.

3) Die nach Bayern zurück-

gehenden Transportwagen dürfen zu Viehtransporten nicht benützt werden.

9. Werden Transporte angehalten, welche die bestimmten Eintrittsorte umgangen haben, so ist nach folgenden Bestimmungen zu verfahren:

1) Thiere, welche vom Zollvereinsauslande kommen, dann auch aus Zollvereinsländern eingehende Thiere, welche nicht sofort ohne Gefahr der Verschleppung der Krankheit in das betreffende Zollvereinsland zurückgebracht werden können, sind nach Beschluß der einschlägigen Distriktspolizeibehörde unter thierärztlicher Aufsicht zu tödten, wenn aber die Zurückbringung in das Zollvereinsland ohne Gefahr geschehen kann, sogleich dahin zurückzubringen.

Ob die getödteten Thiere verwerthet werden dürfen oder mit Haut und Haar zu vergraben sind, hat die Distriktspolizeibehörde nach erholtem thierärztlichen Gutachten zu bestimmen.

2) Transporte von thierischen Rohstoffen, sowie im Falle des § 4 von den dort bezeichneten anderen Gegenständen aus Zollvereinsländern sind sofort in dieselben zurückzuweisen; wenn aber die Zurückbringung nicht gefahrlos geschehen kann, dann wenn solche Transporte vom Zollvereinsauslande kommen, sind obige Stoffe und Gegenstände nach Beschluß der betreffenden Distriktspolizeibehörde unter thierärztlicher Aufsicht durch Reinigung oder Desinfection unschädlich zu machen, insoferne nicht zur Verhütung der Einschleppung der Seuche die sofortige Vernichtung für nothwendig erachtet wird.

II.

Maßregeln beim Ausbruche der Rinderpest im Inlande.

10. Wer an einem ihm zugehörigen oder seiner Hut oder Aufsicht anvertrauten Thiere Kennzeichen der Rinderpest wahrnimmt, hat das Thier von Orten, wo Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, ferne zu halten und der Ortspolizeibehörde innerhalb kürzester Zeit Anzeige zu machen oder einen zur Praxis berechtigten Thierarzt beizuziehen.

Bezüglich der Verpflichtung des thierärztlichen Personals zur Anzeige bei der Orts- und an die Distriktspolizeibehörde bleiben die Bestimmungen der Verordnung vom 13. Juli 1862 (Regierungsbl. S. 1861) in Kraft.

11. Die Ortspolizeibehörde hat, sobald sie von einem Falle der Rinderpest oder von einem verdächtigen Erkrankungs- oder Todesfalle Kenntniß erlangt, sogleich die Anzeige hievon an

die Distriktspolizeibehörde zu erstatten und vorläufig

1) die Sperre des betreffenden Stalles oder Standortes zu verfügen;
2) den Weidetrieb einzustellen;
3) das Wegbringen von Rindvieh, Schafen und Ziegen aus dem Orte zu verbieten.

Zugleich sind die Gemeindeglieder auf die große Gefährlichkeit der Seuche aufmerksam zu machen und zur Vermeidung alles dessen, was die Krankheit verschleppen könnte, eindringlich zu ermahnen.

12. Wird ein Erkrankungs- oder Todesfall angezeigt, welcher den Verdacht der Rinderpest erweckt, so hat die Distriktspolizeibehörde unter Zuziehung des Thierarztes sofort den Fall zu untersuchen und zu diesem Behufe, wenn es für nothwendig erachtet wird, die Zerlegung eines gefallenen oder die Tödtung eines der Krankheit verdächtigen Thieres anzuordnen.

Wird durch diese Untersuchung der Verdacht nicht völlig gehoben, so ist

1) das gefallene oder getödtete Thier unter thierärztlicher Aufsicht vollständig (mit Haut und Haar) zu vergraben und
2) der gesammte Viehstand des Ortes an Rindvieh, Schafen und Ziegen thierärztlich zu besichtigen und aufzunehmen.

Zugleich treten folgende Bestimmungen in Kraft:

3) Alle Ställe oder Standorte, in welchen verdächtige oder mit denselben in Berührung gekommene Thiere sich befinden, sind streng abgeschlossen zu halten und für dieselben eigene Wärter zu bestellen.
4) Dünger, Streu, Futter und Geräthe dürfen aus dem abgesperrten Raume nicht hinweggebracht werden.
5) Die Gehöfte, in welchen sich solche Thiere (Ziff. 3) befinden, sind gleichfalls nach der Vorschrift in § 13 Ziff. 3 lit. A und B abzusperren.
6) Der Wegtrieb von Rindvieh, Schafen und Ziegen aus dem Orte, dann der Weidetrieb ist zu untersagen.
7) Jeder Erkrankungs- und jeder Todesfall eines Stückes Rindvieh, eines Schafes oder einer Ziege muß unverzüglich der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.

Alles gefallene Vieh ist da, wo es gefallen ist, bis auf weitere ortspolizeiliche Weisung zu belassen und ist jede Berührung desselben auszuschließen.

Auf Anordnung der Distriktspolizeibehörde kann die Zerlegung jedes gefallenen Thieres stattfinden.

8) Die Schlachtung von Rindvieh aus unverdächtigen Stallungen oder Standorten darf nur mit Zustimmung und unter Aufsicht des Thierarztes, dann unter Be-

achtung der desfalls ergebenden distriktspolizeilichen Anordnungen geschehen.

Die Verwerthung des Fleisches ist nur im Orte selbst zuläßig und nur soferne das Thier nach der Schlachtung vom Thierarzte als vollkommen unverdächtig erklärt worden ist.

Wird das Thier nicht als unverdächtig anerkannt, so ist dasselbe unter thierärztlicher Aufsicht mit Haut und Haar zu vergraben.

Diese Maßregeln haben so lange fortzubestehen, bis sie von der Distriktspolizeibehörde wieder aufgehoben werden.

13. Ist der Ausbruch der Rinderpest an einem Orte amtlich festgestellt, so hat bezüglich des verseuchten Gehöftes (Anwesen, Besitzung, Stall oder Standort) Folgendes zu geschehen:

1) Alle seuchekranken und alle jene Rindviehstücke, welche mit seuchekranken im gleichen Gehöfte, Stalle oder Standorte oder in derselben Heerde sich befanden oder mit solchen Thieren in derartige Berührung gekommen sind, daß hieraus eine Ansteckung erfolgt sein kann, müssen nach Anordnung und unter Aufsicht der Distriktspolizeibehörde und unter Leitung des Thierarztes getödtet werden.

2) Die gefallenen oder getödteten Thiere müssen an dem hiefür von der Distriktspolizeibehörde eigens bestimmten Platze vollständig (mit Haut und Haar) und mit kreuzweise durchschnittener Haut sechs Fuß tief unter Aufsicht des Thierarztes vergraben werden.

3) Das Gehöfte (Anwesen, Besitzthum, Stall oder Standort), worin sich seuchekranke oder mit solchen in Berührung gekommene Thiere befinden oder befunden haben, muß nach folgenden Bestimmungen abgesperrt werden:

A. Ohne ortspolizeiliche Genehmigung darf
   a) keinerlei Gegenstand aus dem verseuchten Gehöfte herausgebracht werden;
   b) Niemand außer den Bewohnern das Gehöft betreten;
   c) Niemand dasselbe verlassen und im Falle erlangter Erlaubniß nur nach vorausgegangener vollständiger Desinfection.

B. Die Absperrung ist durch beeidigte Wächter oder durch Militär zu vollziehen.

C. An jedem verseuchten Gehöfte (Anwesen, Besitzung, Stall oder Standorte) ist eine Tafel mit der Aufschrift:

„Rinderpest“

anzubringen, wofür die Ortspolizeibehörde Sorge zu tragen hat.

14. Futter, Dünger, Streu und ähnliche Gegenstände müssen unmittelbar aus den ver-

seuchten Stallungen oder Standorten nach deren Leerung unter ortspolizeilicher Aufsicht ohne Anwendung von Rindviehgespann außerhalb des Seuchenortes und abseits von Wegen und Weiden verbracht und daselbst sofort verbrannt oder vergraben werden.

Abfälle während des Transportes sind sofort wieder aufzuladen.

Die betreffenden Gruben dürfen vor Ablauf von mindestens 3 Monaten nicht wieder aufgegraben werden.

Futterstoffe und Streu-Materialien, welche im Dunstkreise seuchekranker Thiere gelagert waren, dürfen, wenn sie nicht vorher ohne Gefahr und ausreichend im Freien gelüftet werden können, nur für Pferde im betreffenden Gehöfte verwendet werden.

15. Sobald ein verseuchter Stall geleert ist, muß unter thierärztlicher Aufsicht und Leitung die Desinfection erfolgen:

Sie hat sich zu erstrecken:

a) auf die Stallungen oder Standorte selbst und ihre gesammte innere Einrichtung;
b) auf alle in den Ställen oder Standorten und bei den erkrankten oder verdächtigen Thieren überhaupt in Gebrauch gewesenen Geschirre und Gegenstände;
c) auf das Wartpersonal und dessen Kleider, Betten u. s. w., sowie auf die sonst mit den Thieren in Berührung gekommenen Personen;
d) auf den Ort, wo die Thiere gefallen oder getödtet worden sind und auf die bei der Tödtung benützten Geräthe und Gegenstände;
e) auf die Transportmittel, mittels deren gefallene oder getödtete Thiere oder auch Dünger, Streu, Futter, Abfälle und dergleichen aus den verseuchten Ställen oder Standorten weggeschafft worden sind;
f) überhaupt auf Alles, was mit kranken oder verdächtigen Thieren in Berührung gekommen ist.

Gegenstände, deren Desinfection nicht stattfinden kann oder von dem Eigenthümer nicht zugelassen werden will, sind zu vernichten.

16. Schafe und Ziegen, welche mit rinderpestkrankem Vieh in Berührung gekommen sind, müssen von Rindvieh sofort getrennt und von allen anderen Thieren so lange abgesondert werden, bis die Seuche als erloschen erklärt und unter thierärztlicher Aufsicht die Desinfection vorgenommen ist.

Wird bei diesen Thieren der Ausbruch der Rinderpest amtlich festgestellt, so treten dieselben Maßregeln wie gegen den Ausbruch der Rinderpest beim Rindvieh in Wirksamkeit.

17. Ist der Ausbruch der Rinderpest in einem Gehöfte amtlich festgestellt, so ist der betreffende Ort von der Distriktspolizeibehörde mittels öffentlicher Bekanntmachung als verseucht zu erklären und hat Folgendes zu geschehen:

1) Der gesammte Viehstand (Rindvieh, Schafe und Ziegen) im Orte ist unter Beobachtung der größten Vorsicht gegen Verschleppung der Seuche thierärztlich zu besichtigen und aufzunehmen, soferne dieß nicht schon nach § 12 Ziff. 2 kürzlich erst geschehen ist.

2) Das Wegbringen von Rindvieh, Schafen, Ziegen und anderen Hausthieren aus dem Orte und der Weidetrieb ist verboten.

Die Benützung von Pferden aus seuchefreien Gehöften in und außerhalb des Ortes, sowie deren Ein- und Durchfuhr ist nur mit Erlaubniß der Distriktspolizeibehörde und unter Beobachtung der von ihr desfalls erlassenen Anordnungen zulässig.

3) Hunde, Katzen und Federvieh sind eingesperrt zu halten und unterliegen, wenn dieß nicht geschieht, der Tödtung.

4) Aus dem verseuchten Orte dürfen thierische Rohstoffe (Fleisch, Talg, Häute, Haare, Wolle, Borsten, Knochen, Klauen, Hörner, Dünger, Abfälle), Rauhfutter (Heu, Ohmet, Grummet), Streumaterialien und gebrauchte Stallgeräthe nicht entfernt werden.

5) Sonstige Gegenstände dürfen aus dem verseuchten Orte nur dann herausgebracht werden und Personen dürfen denselben nur dann verlassen, wenn eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde beigebracht wird, daß sie seit dem Ausbruche der Seuche weder in Berührung mit den daselbst befindlichen kranken oder verdächtigen Thieren gekommen sind, noch sich auf einem verseuchten Gehöfte befunden haben oder aber, daß sie einer gehörig ausgeführten Desinfektion unterworfen worden sind.

6) Der Vollzug der unter Ziff. 2, 3, 4 und 5 vorgeschriebenen Maßregeln ist durch beeidigte Wächter oder durch Militär zu überwachen.

7) Aus allen seuchefreien Ställen ist täglich der Mist auszuwerfen.

8) Die Schlachtung von Rindvieh aus seuchefreien Stallungen oder Standorten darf während der Dauer der Absperrung nur mit Zustimmung und unter Aufsicht des Thierarztes stattfinden.

Die Verwerthung des Fleisches ist nur im Orte selbst zulässig und nur soferne das Thier nach der Schlachtung vom Thierarzte besichtigt und als seuchefrei erklärt worden ist. Wird

das Thier nicht als unverdächtig anerkannt, so ist dasselbe unter thierärztlicher Aufsicht mit Haut und Haar zu vergraben.

9) Niemand darf ohne Vorwissen der Ortspolizeibehörde und ohne Zustimmung des Thierarztes ein Stück Rindvieh, Schaf oder Ziege tödten, abledern, verscharren oder sonst wegschaffen.

10) Die Abhaltung von Vieh- und Krämer-Märkten am Seuchenorte ist verboten.

11) Jeder Erkrankungs- und jeder Todesfall eines Stückes Rindvieh, eines Schafes oder einer Ziege muß unverzüglich der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.

18. Als Ort gelten Städte, Märkte, Flecken, Dörfer und, soferne sie mindestens 600 Schritte von den benachbarten Ortschaften entfernt sind, auch Höfe, Weiler und einzelne Niederlassungen.

Wird ein verdächtiger Fall oder der wirkliche Ausbruch der Rinderpest in größeren Städten oder in ausgedehnten Orten überhaupt nur an einzelnen Punkten constatirt, so ist den Distriktspolizeibehörden anheim gegeben, die Aufnahme des Viehstandes, sowie die Absperrungs- und Sicherungs-Maßregeln unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der Ausdehnung der Krankheit auf einzelne Theile der Stadt oder des betreffenden Ortes zu beschränken, wenn dieß ohne Gefahr geschehen kann.

19. Wo der Durchtrieb von Weidevieh durch verseuchte Orte nach den örtlichen Verhältnissen durchaus nicht zu vermeiden ist, darf er ausnahmsweise von der Distriktspolizeibehörde unter den nothwendigen Sicherungs-Maßregeln gestattet werden.

Die durchgetriebenen Weidethiere sind nach Ankunft am Bestimmungsorte zehn Tage lang abgesondert zu halten und thierärztlich zu beobachten.

Der Transport von Thieren und thierischen Rohstoffen auf der Eisenbahn durch einen verseuchten Ort ist unter Beobachtung der distriktspolizeilichen Schutzmaßregeln zulässig.

20. Ist der Ausbruch der Rinderpest an einem Orte amtlich festgestellt, so bildet der Umkreis von sechs Stunden vom Seuchenorte den S e u c h e n g r e n z b e z i r k, welcher von der Distriktspolizeibehörde erforderlichen Falles im Benehmen mit den übrigen hiebei etwa betheiligten Behörden festzusetzen und öffentlich bekannt zu machen ist, und in welchem Folgendes zu geschehen hat:

1) Jeder Viehbesitzer hat der Ortspolizeibehörde innerhalb 48 Stunden ein das Alter, Geschlecht, die Farbe und die etwaigen Abzeichen jedes Thierstückes nachweisendes

Verzeichniß seines Rindviehstandes einzureichen.

2) Nach erfolgter Einreichung dieses Verzeichnisses ist jede durch Geburt, Veräußerung, Ankauf oder auf andere Weise sich ergebende Veränderung in dem Viehstande von jedem Besitzer binnen 24 Stunden der Ortspolizeibehörde anzuzeigen und dabei im Falle des Ankaufes zugleich der Herkunftsort des angekauften Stückes anzugeben.

3) Jeder Erkrankungs- und jeder Todesfall eines Stückes Rindvieh, eines Schafes oder einer Ziege, muß unverzüglich der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.

4) Alles gefallene Rindvieh ist da, wo es gefallen ist, bis auf weitere ortspolizeiliche Weisung zu belassen und jede Berührung desselben auszuschließen.

Behufs der Constatirung der Krankheit kann von der Distriktspolizeibehörde die Zerlegung jedes gefallenen Thieres angeordnet werden.

5) Der Handel mit Rindvieh, insbesondere das Abhalten von Viehmärkten, ist verboten.

Nur ausnahmsweise darf der Handel mit Schlachtvieh oder zu dem als nothwendig nachgewiesenen Besatz der Höfe mit Erlaubniß und unter Controle der Ortspolizeibehörde stattfinden.

Ferner darf der Handel mit Rauhfutter, Streumaterialien und Dünger nur im Falle dringenden Bedürfnisses mit Erlaubniß und unter Controle der Ortspolizeibehörde stattfinden.

6) Für Gemarkungen, welche an die verseuchten Orte anstoßen, ist der Weidetrieb bei zu besorgender Gefahr von der Distriktspolizeibehörde zu untersagen.

7) Alle Hunde, mit Ausnahme der Hirtenhunde während des Gebrauches, sind anzulegen, sowie alle Katzen einzusperren.

Die frei herumlaufenden Hunde und Katzen sind zu tödten.

Im Umkreise von einer Stunde vom Seuchenorte ist auch das Federvieh eingesperrt zu halten, widrigenfalls es zu tödten ist.

21. Wenn mehrere nahe gelegene Orte verseucht sind, so ist die Ausdehnung des als verseucht zu erklärenden Bezirkes und des Seuchengrenzbezirkes mit Rücksicht auf die Nothwendigkeit einer wirksamen Durchführung der Sperrmaßregeln von der einschlägigen kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, erforderlichen Falles im Benehmen mit der betheiligten angrenzenden Kreisregierung festzusetzen und öffentlich bekannt zu machen.

22. Die zur Unterdrückung der aufgetretenen Rinderpest getroffenen Maßregeln sind

außer Wirksamkeit zu setzen, wenn die Seuche amtlich als erloschen erklärt ist.

Die Seuche ist amtlich als erloschen zu erklären, wenn 21 Tage nach dem letzten verdächtigen Falle oder nach der letzten Tödtung im Seuchenorte kein neuer verdächtiger Erkrankungsfall vorgekommen ist und auch bei der nach diesem Zeitraume nochmals vorzunehmenden Besichtigung des gesammten Viehstandes kein solcher Fall ermittelt wurde.

23. Die Wiederbesetzung der verseucht gewesenen Stallungen oder Standorte mit Rindvieh, Schafen oder Ziegen darf innerhalb der ersten vier Wochen, nachdem die Seuche für erloschen erklärt worden ist, nicht erfolgen.

Verseucht gewesene und desinficirte Ställe sind überdieß vor der Wiederbesetzung nochmals unter Leitung des Thierarztes einer Luftreinigung durch Desinfectionsmittel zu unterwerfen.

24. Wenn in Anwendung der gegenwärtigen Vorschriften Rindvieh, Schafe oder Ziegen auf amtliche Anordnung getödtet werden, erhalten die Vieheigenthümer in Gemäßheit des Gesetzes vom 26. März 1867 (Gesetzblatt Nr. 10) aus der Staatskassa volle Entschädigung für den durch Schätzung erhobenen Werth der Thiere, den dieselben ohne Rücksicht auf die ausgebrochene Seuche vor der Tödtung nach den in der Gegend bestandenen Preisen unter Zugrundlegung des Gebrauchszweckes, des Alters und des Ernährungszustandes, gehabt haben würden.

Die Schätzung hat durch ein unbetheiligtes Gemeindeglied, einen Thierarzt und einen weiteren Sachverständigen zu erfolgen. Die Distriktspolizeibehörde hat diese Schätzer zu bestellen und zu verpflichten.

Eine Entschädigung wird nicht gewährt,

1) wenn eine richterliche Verurtheilung des Betheiligten wegen Uebertretung der gegenwärtigen Vorschriften erfolgt ist;
2) im Falle der Tödtung von Vieh, welches in der Durchfuhr vom Auslande her begriffen ist;
3) wenn vom Auslande nach Bayern eingeführtes Vieh innerhalb der ersten drei Wochen der Tödtung verfällt und nicht nachgewiesen werden kann, daß die Ansteckung oder Berührung mit seuchekranken oder seucheverdächtigen Thieren ohne Verschulden des Besitzers im Inlande erfolgt ist.

25. Zur Durchführung der angeordneten Absperrungs- und Sicherungs-Maßregeln ist für zureichendes Aufsichtspersonal und nöthigenfalls für die Abordnung militärischer Assistenz Sorge zu tragen.

26. Bezüglich der aus Anlaß der Rinderpest entstehen-

den Kosten finden im Allgemeinen die Bestimmungen der Ministerial-Entschließung vom 26. April 1865 Nr. 5017 Anwendung.

Insoferne nicht bereits in vorstehenden Paragraphen Bestimmungen hierüber getroffen sind, fallen den Betheiligten insbesondere zur Last:

1) die im Vollzuge des § 6 Abs. 2; § 7 lit. A Ziff. 8; § 8 lit. A Ziff. 7; § 9 Ziff. 1 und 2; § 12 Ziff. 1, 3 und 8; § 13 Ziff. 2; § 14, § 15 und § 17 Ziff. 8 erwachsenden Kosten,
2) jene Kosten, welche in Folge einer Zuwiderhandlung gegen die gegenwärtigen Vorschriften entstehen.

27. Beschwerden gegen Verfügungen der Orts- und Distriktspolizeibehörden sind in zweiter und letzter Instanz von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, Beschwerden gegen erstinstanzielle Verfügungen der letzteren von Unserem Staatsministerium des Innern in zweiter und letzter Instanz zu bescheiden.

Die Beschwerden sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen einzureichen.

Beschwerden gegen angeordnete Absperrungs- und Sicherungs-Maßregeln kommt ein Suspensiveffekt nicht zu.

III.

Schlußbestimmungen.

28. Den Kreisregierungen, Kammern des Innern, ist die Erlassung weiterer, durch besondere Verhältnisse veranlaßten oberpolizeilichen Vorschriften auf Grund des Art. 363 Abs. 2 des Strafgesetzbuches anheimgegeben.

29. Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben werden, tritt zehn Tage nach ihrer Bekanntmachung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz, für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

Schloß Berg, den 3. Juli 1867.

Ludwig.

Frhr. v. Pechmann. v. Schlör. v. Fischer, Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär.
Ministerialrath Graf v. Hundt.

Nr. 12,074.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Nachdem die allerhöchste Verordnung vom 6. Dezember v. J., Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, durch die allerhöchste Verordnung vom 3. Juli l. J. ersetzt worden ist, sind mehrfache Abänderungen der zum Vollzuge der ersterwähnten Verordnung ergangenen Instruktion vom 9. Dezember v. J. nothwendig geworden; das unterfertigte Staatsministerium findet sich deßhalb veranlaßt, unter Aufhebung jener Instruktion zum Vollzuge der Verordnung vom 3. d. M. nachstehende Erläuterungen und Directiven zu geben.

ad I. Maßregeln gegen die Einschleppung der Rinderpest.

Zu § 1. Damit das Staatsministerium des Innern in den Stand gesetzt wird, die zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest vom Auslande nach Bayern erforderlichen Anordnungen immer rechtzeitig zu treffen, sind die k. Gesandtschaften in den hier zunächst in Betracht kommenden Staaten angewiesen worden, das etwaige Auftreten der genannten Seuche in jenen Ländern sofort zur Anzeige zu bringen und sowohl über den Verlauf, als auch über die gegen die Verbreitung und zur Unterdrückung dieser Krankheit ergriffenen Maßregeln von Zeit zu Zeit Bericht zu erstatten.

Gleichwohl erscheint es nothwendig, daß auch die Kreisregierungen, Kammern des Innern, sobald sie von dem Ausbruche der Rinderpest in einem Lande, von welchem aus nach den bestehenden Verkehrsverhältnissen eine Verschleppung der Seuche nach Bayern zu besorgen ist, Kenntniß erhalten, sofort Anzeige hierüber an das unterfertigte Staatsministerium erstatten und hiemit gutachtliche Vorschläge

über die etwa zu treffenden Anordnungen verbinden.

Die genannten Stellen haben zu diesem Behufe mit den einschlägigen Verwaltungsstellen der an ihren Regierungsbezirk unmittelbar angrenzenden Staaten in steten Verkehr zu treten, um über den allenfallsigen Ausbruch der Rinderpest, sowie über das Vorkommen verdächtiger Erkrankungs- oder Todesfälle unter dem Rindvieh überhaupt rasch sichere Nachricht zu erhalten.

Die Distriktspolizeibehörden in den Grenzbezirken haben gleichfalls darauf Bedacht zu nehmen, daß sie von den erwähnten Vorkommnissen in dem betreffenden Nachbarstaate möglichst rasch verlässige Kunde erhalten, um der vorgesetzten Kreisregierung, K. d. J., sofort Anzeige erstatten und gegebenen Falls die erforderlichen Anordnungen treffen zu können (conf. § 5 der allegirten Verordnung).

Zu 2. Aus Gegenden des Auslandes, in welchen die Rinderpest herrscht, dürfen weder Hausthiere, welche von dieser Seuche befallen werden können, noch die von denselben herrührenden Rohstoffe nach oder durch Bayern befördert werden.

Erkrankungen an der Rinderpest sind aber unter den Hausthieren die wiederkäuenden — das Rind, das Schaf und die Ziegen — unterworfen.

Die von diesen Thieren herrührenden Rohstoffe können durch den an ihnen haftenden Ansteckungsstoff gleichfalls als Vermittler der Seuche dienen; als solche Rohstoffe sind anzusehen: Häute, Hörner, Klauen, Talg, Gedärme, Wolle, Kälber- und Ziegenhaare und Knochen.

Ausgenommen von dem Verbote der Ein- und Durchfuhr sind Wolle und Kämmlinge, welche unzweifelhaft einer Fabrikwäsche unterlegen waren, indem durch diese Art von Wäsche der etwa vorhandene Ansteckungsstoff vollständig vernichtet wird. Zu den Gegenständen, welche vorzugsweise als Träger des Ansteckungsstoffes gelten, gehören Heu und Stroh; diese Stoffe gelangen zwar aus entfernteren verseuchten Ländern nicht in größerer Menge nach Bayern, ausgenommen etwa Heu im gepreßten Zustande, wohl aber werden sie häufig zur Verpackung von Frachtgütern verwendet und vorzugsweise aus diesem Grunde mußte das Verbot des Einbringens von Heu und Stroh in den § 2 aufgenommen werden.

Dagegen sind diese Stoffe, wenn sie als Emballage in zollamtlich verschlossenen Waggons, oder als inneres Verpackungsmittel in Kisten, Fässern, Kübeln, Körben und Ballen verwendet wurden, zuzulassen, da in diesem Falle während des Transportes eine Gefahr nicht zu besorgen ist, eine Ausdehnung des Verbotes der Ein- und Durchfuhr auf das in dieser Weise verwendete Heu und Stroh die empfindlichsten Verkehrsstörungen zur Folge haben würde und die strenge Handhabung der Vorschrift, daß diese

Stoffe nach der ersten Auspackung, letztere mag an der Grenze bei der zollamtlichen Revision oder am Bestimmungsorte erfolgen, alsbald unter ortspolizeilicher Aufsicht zu verbrennen sind, genügende Sicherheit gegen eine Verschleppung der Krankheit bietet.

Zu 3. Befinden sich zwischen den von der Rinderpest heimgesuchten Gegenden und der Landesgrenze noch ausgedehnte seuchefreie Landestheile und ist sohin die Gefahr der Einschleppung minder drohend, so kann unter den in § 3 der angeführten Verordnung enthaltenen Voraussetzungen von dem Staatsministerium des Innern die Ein- und Durchfuhr der unter § 2 Ziff. 1, Ziff. 2 Abs. 1 und Ziff. 3 Abs. 1 aufgeführten Thiere und Gegenstände gestattet werden.

In diesem Falle haben die Kreisregierungen, K. d. J., sofort und wenn es sich um die Einfuhr aus dem Zollvereins-Auslande handelt, im Benehmen mit den einschlägigen Hauptzollämtern die nach Ziffer 1 zu bestimmenden Eintrittsorte öffentlich bekannt zu machen.

Bei der Wahl dieser Orte sind zunächst die Eisenbahnen und Wasserstraßen zu berücksichtigen; auf Landstraßen sind die Eintriebstellen möglichst zu beschränken.

Das beizubringende Ursprungs-Zeugniß für das ein- und durchzuführende Vieh muß ein genaues Signalement des Thieres und wenn es eine Heerde betrifft, die Stückzahl und Raçe der Thiere enthalten.

Aus diesem Zeugnisse oder auch aus einem besonderen Certifikate muß überdieß hervorgehen, daß die Thiere aus Gegenden stammen und nur durch Gegenden gekommen sind, in welchen die Rinderpest nicht herrscht und daß sie zur Zeit ihres Abganges gesund waren.

In gleicher Weise muß bezüglich der unter Ziffer 2 Abs. 1 und Ziff. 3 Abs. 1 bezeichneten Stoffe nachgewiesen werden, daß dieselben aus seuchefreien Gegenden stammen und in verseuchten Orten nicht gelagert waren.

Heu und Stroh, welches als inneres Verpackungsmittel benützt wurde, ist nach der Vorschrift in § 2 Ziff. 3 Abs. 2 zu verbrennen.

Die vorgeschriebenen Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse müssen amtliche, sohin von der zuständigen Behörde ausgestellt oder beglaubigt sein; die ausländischen Behörden, welchen die Ausstellung oder Beglaubigung der fraglichen Zeugnisse zukommt, werden erforderlichen Falls besonders bekannt gegeben werden.

Die an den Eintrittsorten zur Controlirung der Ursprungszeugnisse und zur Untersuchung der einzuführenden Thiere bestellten Thierärzte haben behufs einer förderlichen Erledigung dieser Geschäfte mit den betreffenden Eisenbahn- und Zollbehörden hierüber sich zu verständigen.

Diese Thierärzte sind ferner gehalten, ein Tagebuch zu führen

und in dasselbe von jedem ankommenden Viehtransporte

a) den Tag der Ankunft am Eintrittsorte,
b) den Namen des Thiereigenthümers,
c) das Signalement des Thieres oder die Stückzahl und Raçe der Thiere,
d) den Ort und Bezirk, von welchem aus die Route, auf welcher das Vieh hergekommen,
e) die Behörde, welche die Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse ausgestellt, beziehungsweise beglaubigt hat, und
f) den Bestimmungsort

genau einzutragen.

Ebenso muß von jedem ankommenden Transporte von thierischen Rohstoffen

a) der Tag der Ankunft am Eintrittsorte,
b) der Name des Absenders,
c) die Bezeichnung der Rohstoffe unter Angabe der Quantität und der Art der Verpackung,
d) der Ort und Bezirk, woher die Rohstoffe stammen und wo sie gelagert waren,
e) die Behörde, welche die Ursprungs-Zeugnisse ausgefertigt oder beglaubigt hat und
f) der Bestimmungsort

von dem Thierarzte in das von ihm zu führende Tagebuch eingetragen werden.

Findet der Thierarzt den Gesundheits-Zustand der Thiere unverdächtig und die Ursprungs-Zeugnisse in Ordnung, so hat er auf letzteren unter Beifügung des Datums und seiner Namens-Unterschrift lediglich zu bestätigen, daß in sanitätspolizeilicher Hinsicht der Ein- oder Durchfuhr des Viehes, beziehungsweise der Rohstoffe ein Hinderniß nicht entgegenstehe.

Ergeben sich dagegen bei der Untersuchung der Thiere Zweifel über deren Gesundheitszustand, oder stimmt die Stückzahl der Thiere mit der in dem Ursprungs-Zeugnisse aufgeführten nicht überein, ohne daß durch amtlichen Ausweis der Zu- oder Abgang in unbedenklicher Weise dargethan werden kann, oder sind die Zeugnisse nicht von der competenten Behörde ausgefertigt, beziehungsweise beglaubigt, oder überhaupt unvollständig, dann hat die Zurückweisung des ganzen Transportes ebenso zu erfolgen, wie bei dem vollständigen Mangel der vorgeschriebenen Zeugnisse und von dem Thierarzte ist in diesem Falle die Unzulässigkeit der Weiterbeförderung der betreffenden Eisenbahn- oder Zollbehörde oder dem sonst an den Eintritts-Orten bestellten Aufsichtspersonale bekannt zu geben.

Nebstdem hat der Thierarzt in jedem solchen Falle der einschlägigen Distriktspolizeibehörde ungesäumt Anzeige zu erstatten.

Zu 4. Die Gefahr der Einschleppung der Rinderpest ist als näher gerückt nicht nur dann zu erachten, wenn deren Ausbruch in geringer Entfernung von der

Landesgrenze erfolgt ist oder die Seuche einen großen Umfang erreicht hat, sondern auch im Falle des Ausbruches in größerer Entfernung, wenn mit der verseuchten Gegend ein lebhafter Handels-Verkehr stattfindet oder wenn die im Auslande ergriffenen Maßregeln eine genügende Garantie gegen die Einschleppung der Rinderpest nach Bayern nicht bieten.

In allen diesen Fällen kann von dem Staatsministerium des Innern die Absperrung der Grenze verfügt werden.

Die Grenzsperre hat sich dann nicht nur auf alle Hausthiere mit Ausnahme der Pferde und auf die Rohstoffe jener Thiere, sondern auch auf alle Gegenstände auszudehnen, welche erfahrungsgemäß Träger des Ansteckungsstoffes sind.

Andere Hausthiere, als Rinder, Schafe und Ziegen, werden zwar von der Rinderpest nicht befallen, dieselben können aber den Ansteckungsstoff verschleppen; diese Möglichkeit besteht zwar auch bei Pferden, da aber einer Verschleppung der Krankheit durch diese Thiere durch entsprechende Vorsichtsmaßregeln vorgebeugt werden kann, so wurde im Interesse des Verkehrs die Zulassung der Pferde auch bei verfügter Grenzsperre gestattet.

Den Kreisregierungen, Kammern des Innern, bleibt anheimgegeben, die zur Verhütung einer Verschleppung der Krankheit erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Wegen der Gefahr einer Verschleppung des Ansteckungsstoffes ist auch den unter Ziffer 2 aufgeführten Personen der Eintritt über die Grenze nur nach vorgängiger Desinfection gestattet.

Wenn die Seuche nahe an der Grenze oder in größerer Ausdehnung herrscht, oder bei der Lebhaftigkeit des Verkehrs eine Ausscheidung der Personen, deren Desinfection nothwendig ist, nicht thunlich erscheint und überdieß in dem betreffenden Nachbarstaate nicht ausreichende Maßregeln zur Unterdrückung der Seuche und zur Verhinderung ihrer Verbreitung ergriffen sind, kann die Desinfection aller Personen, welche vom Auslande kommen, von den Kreisregierungen, K. d. J., mittels oberpolizeilicher Vorschrift angeordnet werden.

Behufs der Durchführung der Absperrungs- und sonstigen Sicherungs-Maßregeln haben die Distriktspolizeibehörden mit den einschlägigen Zoll- und Eisenbahn-Behörden ins Benehmen zu treten und für die Aufstellung des erforderlichen Aufsichtspersonals Sorge zu tragen.

Wenn zur Aufrechthaltung der Grenzsperre militärische Assistenz für nothwendig erachtet wird, ist an das Staatsministerium des Innern Bericht zu erstatten.

Zu 6. Eine längere Zeit andauernde Grenzsperre wegen des Herrschens der Rinderpest in einem angrenzenden Lande würde tief eingreifende Störungen des Verkehrs und in volkswirthschaftlicher Hinsicht namhafte Nach-

theile zur Folge haben; aus diesem Grunde kann von dem Staatsministerium des Innern die Ein- und Durchfuhr von Schlachtvieh und von thierischen Rohstoffen (letztere in dem bezeichneten Zustande und in der vorgeschriebenen Verpackung) aus seuchefreien Gegenden des betreffenden Auslandes gestattet werden.

Was die Zurückbringung von inländischem Vieh aus seuchefreien Gegenden des Auslandes betrifft, so haben die Distrikts-Polizeibehörden bei der Bewilligung eines hierauf gerichteten Gesuches darauf zu bestehen, daß während des Transportes von der Seuche ergriffene Orte nicht berührt werden und der unverdächtige Gesundheits-Zustand der Thiere beim Eintritte über die Grenze durch den hiefür aufgestellten Thierarzt constatirt wird.

Nebstdem ist erforderlichen Falls zu verfügen, daß solch eingebrachtes Vieh nach der Ankunft am Bestimmungsorte vollkommen abgesondert gehalten, drei Wochen lang unter besondere Aufsicht gestellt wird, und daß während dieser Zeit weder ein Abverkauf, noch auf andere Weise die Entfernung eines Thieres aus der Heerde erfolgen darf.

Zu 7 u. 8. Da unter den hier in Frage stehenden Verhältnissen die aus dem Auslande kommenden Thiere und thierischen Rohstoffe troß des beigebrachten Nachweises ihrer Herkunft aus seuchefreien Gegenden und ungeachtet der Vornahme der angeordneten Untersuchung beim Eintritte in das Land nicht als vollkommen unverdächtig anzusehen sind, so müssen während des Transportes, dann bei der Ankunft am Bestimmungsorte bis zum Verbrauche besondere Vorsichtsmaßregeln Platz greifen.

Zu 7 lit. A. Die von der Ankunft der Schlachtviehtransporte vorher in Kenntniß gesetzten Ortspolizei-Behörden haben durch hiefür geeignete, verläßige Personen die Ausladung und Verbringung der Thiere in die ausschließlich für Schlachtvieh bestimmten Stallungen der Metzger überwachen zu lassen, wobei dafür Sorge zu tragen ist, daß eine Berührung mit anderem als gleichfalls für die nächste Zeit zum Schlachten bestimmten Vieh nicht erfolgen kann.

Das Schlachten dieser Thiere muß am Bestimmungsorte selbst unter der besonderen Aufsicht des Thierarztes stattfinden.

Zu 7 lit. B. Bei der Durchfuhr von Schlachtvieh durch Bayern in einen anderen Staat müssen an den Eintrittsorten die vorgeschriebenen Bestimmungen gleichfalls unbedingt zur Ausführung kommen, wenn auch der Nachweis erbracht ist, daß der betreffende Nachbarstaat den Eingang des Transportes über seine Grenze nicht beanstandet.

Zu 8. Bei den zur Ein- und Durchfuhr zugelassenen thierischen Rohstoffen ist an den Eintrittsorten außer dem amtlichen Nachweise darüber, daß sie aus seuchefreien Gegenden stammen und in

seuchefreien Orten gelagert waren, von dem Thierarzte insbesondere der Zustand zu prüfen, in welchem sich dieselben befinden.

Nicht völlig ausgetrocknete und von Knochen wie von Fleisch befreite, blos gefrorene und in der Wärme wieder weich werdende Rindshäute müssen zurückgewiesen werden. Gleiches hat einzutreten bei ganzen Hörnern, in denen sich noch die Hornzapfen befinden; bei ungetrockneten, nicht an Weichtheilen freien Knochen, bei rohem Fleische, frischen Därmen, rohem oder in Wammen embalirtem Talge, bei rohen Schaffellen, auch wenn sie getrocknet sind, dann bei offener, nicht in Säcke verpackter Wolle.

ad A. Bei der Einfuhr der thierischen Rohstoffe hat die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes die Anordnung zu treffen und überwachen zu lassen, daß dieselben nicht an Plätzen gelagert werden, zu welchen wiederkäuende Thiere Zutritt haben.

ad B. Bei der Durchfuhr der fraglichen thierischen Rohstoffe durch Bayern in einen benachbarten Staat sind die angeordneten Sicherungsmaßregeln insbesondere bezüglich des vorschriftsmäßigen Zustandes und der angeordneten Verpackung in gleicher Weise wie bei der Einfuhr pünktlich in Vollzug zu setzen.

Ein Abgehen hievon ist auch dann unzulässig, wenn die Zustimmung des betreffenden Nachbarstaates zur Einfuhr vorgelegt wird.

Zu 9. Die Eintrittsorte für Transporte aus dem Zollvereins-Auslande müssen immer zugleich Zollstationen sein; ein Umgehen dieser Orte involvirt daher eine Uebertretung zollstrafgesetzlicher Bestimmungen, welche durch die allegirte Verordnung eine Abänderung nicht erleiden.

Die Zurückbringung einzelner Thiere oder einer Heerde in das betreffende Zollvereinsland wird in der Regel nur dann zulässig sein, wenn das Vieh nicht zu entfernt von der Grenze betreten wird und der Rücktrieb über dieselbe ohne Zusammentreffen mit anderen Thieren und ohne Berührung von Ortschaften möglich ist.

In diesem Falle kann die Zurückbringung, welche unter besonderer Aufsicht stattfinden muß, von dem Aufsichtspersonale ohne Weiteres zur Ausführung gebracht werden, der Distriktspolizeibehörde ist aber hievon sofort Anzeige zu erstatten.

Wird hingegen eingeschmuggeltes Vieh tiefer im Lande betreten oder ist bei Zurückbringung über die Grenze die Gefahr einer möglichen Ansteckung zu besorgen, dann ist dasselbe an einen Ort zu leiten, an welchem keine Berührung mit anderen Thieren stattfinden kann, und hier so lange zu bewachen, bis die Distriktspolizeibehörde, welche von dem Vorfalle schleunigst in Kenntniß zu setzen ist, weitere Verfügung darüber trifft.

Findet die bezeichnete Behörde die Bedenken wegen des Rück-

transportes begründet, so hat die Tödtung der sämmtlichen Thiere alsbald zu erfolgen.

Ob und welche Viehstücke vollständig zu vergraben, oder welche Theile derselben und unter welchen Vorsichtsmaßregeln ohne Gefahr verwendet werden können, hat die Distriktspolizeibehörde auf Grund des die Fleischbeschau vornehmenden Thierarztes zu bestimmen.

Die in § 9 vorgeschriebene Reinigung oder Desinfektion der dort bezeichneten Stoffe hat unter thierärztlicher Leitung gemäß der Vorschriften zu § 15 zur Ausführung zu kommen.

ad II. Maßregeln beim Ausbruche der Rinderpest im Inlande.

Zu 10. Die baldige Unterdrückung der zum Ausbruche gekommenen Rinderpest und die Vermeidung größerer Verluste durch dieselbe ist hauptsächlich von der bereitwilligen Mitwirkung der Viehbesitzer zur Ausführung der vorgeschriebenen Maßregeln abhängig; je früher solche in Vollzug gesetzt werden, desto mehr wird die Lokalisirung und Unterdrückung der Krankheit erleichtert.

Es liegt deshalb im Falle des Auftretens der Rinderpest zunächst im Interesse der Viehbesitzer selbst, mit der Erstattung der vorgeschriebenen Anzeige nicht zu zögern.

Zu 11. Sobald die Ortspolizeibehörde auf irgend eine Weise von einem Falle der Rinderpest in der Gemeinde oder auch nur von einem verdächtigen Erkrankungs- oder Todesfalle unter dem Hornvieh Kenntniß erhält, hat sie sofort an die Distriktspolizeibehörde hierüber Anzeige zu erstatten und vorläufig die hier vorgeschriebenen Maßregeln anzuordnen.

Hinsichtlich der angeordneten Belehrung der Gemeinde-Angehörigen wird auf den Anhang zu gegenwärtiger Instruktion verwiesen. (Beilage I.)

Zu 12. Die Distriktspolizeibehörde hat, sobald sie auf dienstlichem Wege oder auf sonstige Weise Kenntniß erhält, daß ein wirklicher oder auch nur verdächtiger Fall der Rinderpest sich ergeben, alsbald durch eine amtliche Commission unter Zuziehung des Thierarztes an Ort und Stelle die erforderliche Untersuchung des betreffenden Thieres vorzunehmen und wenn ein verendetes Stück zur Vornahme der Sektion behufs der Feststellung des Sachverhaltes nicht vorhanden ist, zu diesem Zwecke ein der Seuche verdächtiges Thier tödten zu lassen.

Stellt sich hiedurch, sowie aus den weiter desfalls zu pflegenden Erhebungen unzweifelhaft heraus, daß Rinderpest nicht vorliegt, dann ist von Anordnung weiterer Maßregeln Umgang zu nehmen und die von der Ortspolizeibehörde provisorisch getroffenen

Vorkehrungen sind wieder außer Wirksamkeit zu setzen.

Kann jedoch nach dem Ergebnisse der gepflogenen Erhebungen zwar die Rinderpest mit Gewißheit nicht constatirt, aber auch der desfalls bestehende Verdacht nicht als völlig beseitigt erachtet werden, dann haben alle für diesen Fall vorgesehenen Maßregeln in Wirksamkeit zu treten und so lange fortzubestehen, bis von Amtswegen entweder der Verdacht als unbegründet erklärt oder die Constatirung der Seuche erfolgt ist, in welch letzterem Falle die hiefür vorgeschriebenen Maßnahmen Platz greifen.

Die Distriktspolizeibehörde hat übrigens in jedem Falle unverzüglich Anzeige an die vorgesetzte Kreisregierung, K. d. J., zu erstatten, welche erforderlichen Falls für Abordnung eines weiteren Sachverständigen Sorge tragen wird.

Zu 13. Haben sich bei der amtlichen Constatirung der Rinderpest, beziehungsweise bei den desfalls zu pflegenden Erhebungen über die Art und Weise der Einschleppung der Seuche begründete Anhaltspunkte oder auch nur der Verdacht ergeben, daß durch eine und dieselbe Veranlassung auch in anderen Orten, gleichviel ob in Bayern oder in einem angrenzenden Staate eine Uebertragung des Rinderpest-Contagiums stattgefunden haben könne oder ist die Annahme gerechtfertigt, daß aus dem Seucheorte selbst — vor angeordneter Sperre — durch Abverkauf von Thieren oder Gegenständen oder durch den Verkehr von Personen die Seuche verschleppt worden ist, so hat die amtliche Commission den Thierarzt alsbald zur näheren Untersuchung abzuordnen, beziehungsweise der einschlägigen Polizeibehörde von dem Sachverhalte Kenntniß zu geben, damit ungesäumt die erforderlichen Erhebungen gepflogen und gegebenen Falles die veranlaßten Vorkehrungen getroffen werden können.

Bevor die amtliche Commission zur Tödtung der seuchekranken und verdächtigen Thiere schreiten läßt, hat sie im Benehmen mit der Ortspolizeibehörde an einem abgelegenen, jedoch nicht allzuſehr vom Seucheorte entfernten Platze die Vergrabungsstelle auszumitteln und für die Herstellung der Grube sogleich Sorge tragen zu lassen, im Falle nicht schon vorher die Vorbereitungen hiezu vorsorglich getroffen wurden.

Die seuchekrank befundenen, sowie die kranken verdächtigen Thiere müssen, soferne deren Transport zum Vergrabungsplatze im lebenden Zustande nicht ohne Gefahr der Weiterverbreitung des Contagiums auf andere Gehöfte geschehen kann, im betreffenden Gehöfte getödtet, auf mit Pferden bespannten Wagen oder mittels Karren oder gegebenen Falls mit Schlitten zum Verscharrungsplatze gebracht werden.

Während des Transportes muß jeder Verkehr von nicht dazu verwendeten Personen auf den be-

nützten Wegen eingestellt und sorgfältige Verschließung aller an denselben liegenden Viehställe durchgeführt sein.

Die mit seuchekranken in ansteckungsmöglicher Berührung gewesen u. noch gesund scheinenden Thiere können unter gleichen Vorsichtsmaßregeln lebend zum Vergrabungsplatze gebracht und dort getödtet werden.

Die getödteten Thiere müssen in den Gruben mit Kalk bedeckt in vorschriftsmäßiger Weise begraben werden.

Alle während des Transportes von diesen Thieren abfallenden Theile sind sorgfältig mit der Oberfläche des Bodens aufzuheben und zu vergraben.

Das Verbringen der Cadaver nach dem Aasplatze, das Vergraben u. s. w. soll, wenn es thunlich ist, von Personen aus den verseuchten Anwesen selbst besorgt werden; in jedem Falle haben die hiezu verwendeten Personen nach Beendigung der Arbeiten einer Desinfection sich zu unterziehen.

Zum Fortschaffen der Cadaver, des Düngers u. s. w. sind wo möglich die Pferde aus verseuchten Anwesen zu benützen, nach Vollendung dieser Geschäfte hat jedoch die Reinigung der hiezu benützten Pferde mit Chlorwasser oder Carbolsäure zu erfolgen.

Wenn eine Rindviehstallung einem inficirten Stalle so nahe liegt, daß ihr der Ansteckungsstoff durch die Luft zugeführt werden kann und dieß in wirksamer Weise nicht zu verhüten ist, erscheint es zulässig, auch die in jener Stallung befindlichen Thiere als seucheverdächtig tödten zu lassen und diese Stallung, beziehungsweise das betreffende Gehöft als verseucht zu behandeln.

Wenn bei Vieh, welches auf dem Transporte sich befindet, die Voraussetzungen der in den §§ 12 und 13 gegebenen Bestimmungen eintreffen, so ist an dem Constatirungsorte sogleich nach jenen Bestimmungen zu verfahren.

Werden auf dem Transporte oder bei der Ankunft am Bestimmungsorte Thiere als rinderpestkrank oder verdächtig befunden, so sind alle bei diesem Transporte befindlichen Thiere unter ortspolizeilicher Aufsicht vom Betretungsorte hinweg an einen in der Nähe auszumittelnden, von einer Gefahr der Weiterverbreitung des Contagiums möglichst sichernden Ort zu bringen und hier bis zum Eintreffen der hievon schleunigst in Kenntniß zu setzenden Distriktspolizeibehörde zu cerniren.

Was die Viehtransporte auf Eisenbahnen betrifft, so ist das Stations- und Zugbegleitungs-Personal bereits angewiesen, jeden Erkrankungs- oder Todesfall, der unter den mittels der Eisenbahn beförderten Thieren sich ergibt, nach erlangter Kenntniß sofort der nächsten Orts- oder Distriktspolizeibehörde behufs der Constatirung und Vornahme der übrigen etwa nothwendigen Maßregeln anzuzeigen und den be-

treffenden Wagen oder nach Umständen den ganzen Viehtransport zurückzulassen.

Zu 14. Sind die Seucheställe von Vieh geleert, so müssen aus denselben alsbald Dünger, Futterreste und Streu, und wenn seit dem Beginne der Krankheit aus demselben schon Dünger in die gewöhnliche Düngergrube gebracht wurde oder der Urin aus dem Stalle in dieselbe abfließen konnte, der ganze feste und flüssige Inhalt der Düngergrube mittels Pferdegespann oder Handkarren beziehungsweise Schlitten unter den Vorsichtsmaßregeln wie beim Transporte lebenden, kranken oder seuchenverdächtigen Viehes auf entlegene Felder oder Plätze gefahren und hier vorschriftsmäßig entweder verbrannt oder vergraben werden. Nach der vollständigen Entleerung der Düngergrube ist das Pflaster derselben mit Wasser abzuspülen und sodann mit Aetzkalk zu bestreuen; wo kein Pflaster ist, muß der Boden abgehoben und wie Dünger behandelt werden; Güllegruben sind nach Entfernung ihres Inhaltes, soferne sie undurchlassend gemauert sind, mit frisch gelöschtem Kalke mehrmals auszustreichen; wenn sie durchlassend oder ungemauert sind, ist die durchfeuchtete Erde auszuheben und zu vergraben, und die Grube vollständig zu verschütten und anderswo anzulegen.

Futterstoffe und Streu, welche neben oder über den verseuchten Ställen oder Standorten derart lagern, daß sie durch Kanäle, Stiegenaufgänge, Fensteröffnungen und andere Zugänge von der Stallluft durchzogen werden können, sind als Träger des Ansteckungsstoffes, der auf diese Weise mitgetheilt wird, zu betrachten.

Zu 15. Die Desinfection hat sich auf Alles zu erstrecken, was irgendwie mit den rinderpestkranken Thieren in Berührung gekommen ist und Träger des Ansteckungsstoffes sein kann, wie z. B. Personen, Kleidungsstücke, Betten, Ställe, Stallgeräthe, Gefäße, Wagen, Höfe, Verscharrungsplätze, Eisenbahnwagen, Weiden u. s. w.

a) Die Desinfektion der Personen und deren Kleidungsstücke hat nicht blos beim Erlöschen der Seuche, sondern auch während der Dauer derselben so oft als es erforderlich wird, zu geschehen und darin zu bestehen, daß sich die Personen während 5 Minuten einer mäßigen Chlorluft aussetzen, hierauf Kleider und Schuhe wechseln und sich gründlich mit Seife waschen; die Kleider müssen zunächst der Einwirkung des Chlors ausgesetzt, Leinen- und Baumwollstoffe mit Lauge gewaschen, wollene Stoffe, Betten, Pelze 2c. nach der Durchräucherung mit Chlor erhöhter Temperatur ausgesetzt und dann gehörig durchlüftet; Schuhe, Stiefel, auch Stöcke (wegen ihrer Verunreinigung mit Koth) müssen mit scharfer Lauge sorgfältig abgewaschen und der Chlorräucherung unterworfen werden.

b) Die Ställe müssen nach Entfernung aller Thiere, des Düngers und der Streu bei Verschluß aller Oeffnungen zur Zerstörung des in der Stallluft 2c. schwebenden Ansteckungsstoffes mehrere Stunden einer Durchräucherung mit Chlor in der Art ausgesetzt werden, daß in einem irdenen Gefäße 2 Theile pulverisirter Braunstein und 3 Theile Kochsalz gemischt und unter Umrühren 2 Theile concentrirter Schwefelsäure zugegossen werden (4 Loth Braunstein, 6 Loth Kochsalz und 4 Loth Schwefelsäure sind für ein Lokal mit 30′ Länge und Breite und 12′ Höhe ausreichend).

Statt Chlorgas kann auch schwefelige Säure zur Durchräucherung verwendet werden, in welchem Falle man an einigen Stellen im Stalle Schüsseln mit je 1/4 Pfund Stangenschwefel aufstellt und letztere anzündet; hiebei darf jedoch die nöthige Vorsicht wegen Feuersgefahr nicht unterlassen werden.

Nach diesen Durchräucherungen sind die Ställe durch Oeffnen der Fenster und Thüren gut zu durchlüften.

Hölzerne Fußböden sind auszuheben und sofort am Besten auf den Verscharrungsplätzen zu verbrennen; Steinpflaster wird aufgerissen und sind brauchbare Steine auszuglühen oder von Flammfeuer auf allen Seiten bestreichen zu lassen oder auf allen Flächen neu zu behauen oder mit heißer Lauge zu waschen und drei Wochen lang im Freien der Luft auszusetzen, unbrauchbare dagegen an einem für Vieh unzugänglichen Platze abzulagern; ihn ähnlicher Weise sind auch alle zum Stalle führenden Gänge der Reinigung zu unterwerfen; die Erde unter dem Stallboden ist 2′ tief auszuheben und mit derselben gleichwie mit dem Dünger zu verfahren; hölzerne Raufen und Barren sind, wenn sie keinen besonderen Werth mehr besitzen, wie alles übrige entfernbare werthlose Holzwerk des Stalles, dann auch Tränk- und Melkkübel, Besen, Stricke u. s. w. sofort zu verbrennen; das beweglich zu machende Holzwerk ist am besten durch oberflächliches Verkohlen auf allen Seiten zu desinficiren, oder, wenn dieß nicht geschehen kann, ebenso wie das unbewegliche Holzwerk abzuhobeln, mit heißer Lauge zu waschen, dann mit Wasser reichlich abzuspülen und nach Bestreichung mit starker Chlorkalklösung oder Carbolsäure 14 Tage lang der Durchlüftung auszusetzen; gemauerte und Lehmwände, sowie die Decken müssen abgekratzt und unter Ausfüllung aller Fugen und Ritze neu mit Kalk oder Lehm überzogen werden; steinerne Barren sind mit heißer Lauge auszubrühen, dann mit Wasser abzuspülen, hierauf mit Chlorkalkwasser zu bestreichen oder auf allen Flächen neu zu behauen.

Nach der Reinigung des Stalles und der darin befindlichen Gegenstände ist derselbe während 24 Stunden einer anhaltenden Durchräucherung mit Chlor oder

schwefeliger Säuere bei verschlossenen Oeffnungen auszusetzen.

Vierundzwanzig Stunden nach der Räucherung ist der Stall zur Durchlüftung wieder zu öffnen und schließlich überall mit einer Tünche von frisch gelöschtem Kalke zu bestreichen.

c) Geräthschaften, wie Wagen oder Karren, auf welchen todtes Vieh fortgeschafft wurde, Düngerwagen und sonstige hiebei benützte Gegenstände müssen mit heißer Lauge gewaschen, mit Wasser abgespült und dann mit starker Chlorkalklösung oder Carbolsäure überstrichen, längere Zeit hindurch der Luft ausgesetzt werden, wenn deren Verbrennung nicht vorgezogen wird; Eisenwerke, insbesondere Mistgabeln, Hacken, Ketten u. s. w. sind auszuglühen.

Bezüglich der Desinfektion der Eisenbahn-Wagen sind von dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten entsprechende Weisungen bereits ergangen.

d) Die Verscharrungsplätze der an der Seuche gefallenen, sowie der getödteten Thiere sind, nachdem die im Umkreise derselben verunreinigte Erde abgehoben und in die Grube geworfen oder Feuer auf den Stellen angezündet wurde, mit Steinen zu belegen, dann mit Gräben und Dornreißig oder mit gutschließenden Stangen- oder Bretterzäunen auf circa 6 Fuß Höhe zu umgeben, welche vor Ablauf von 2 Jahren nicht entfernt werden dürfen.

Die innerhalb einer Entfernung von 600 Fuß um den Vergrabungsplatz liegenden Grundstücke dürfen während der Dauer der Seuche und noch drei Monate nach ihrem Erlöschen nicht bestellt, noch sonstwie benützt und das Betreten derselben durch Menschen oder Thiere ohne distriktspolizeiliche Erlaubniß während dieser Zeit nicht gestattet werden, weßhalb die Grenzen dieses Rayons durch deutlich sichtbare Marken bezeichnet werden müssen.

e) Sind thierische Rohstoffe der Desinfektion zu unterwerfen, so ist hiebei folgendes Verfahren einzuhalten.

Frische Häute sind von Knochen und Weichtheilen zu befreien, 24 Stunden in Kalklauge zu bringen und dann zu trocknen oder es werden dieselben, wenn sie in halbtrockenem Zustande sich befinden, angefeuchtet in einem geschlossenen, feuersicheren Orte aufgehängt und den Einwirkungen von schwefeliger Säure 24 Stunden lang ausgesetzt, dann 8 Tage hindurch gelüftet.

Hörner und Klauen sind 12 Stunden in starke Kochsalzlösung zu bringen; dann abzuwaschen und zu trocknen; Unschlitt ist über Feuer auszuschmelzen; Schaffelle, Wolle und Haare müssen sorgfältig gewaschen, dann an der Luft getrocknet werden; Knochen sind entweder auszukochen oder über Feuer zu rösten.

f) Weiden, welche von rinderpestkranken Thieren begangen wurden, sind nach sorgfältiger Entfernung der Exkremente,

welche wie Dünger vergraben werden müssen, mit Aetzkalk (40 bis 50 Centner per Tagwerk) zu bestreuen und Thiere nicht vor 6 Wochen und nachdem Feuchtigkeit den Kalk zur Lösung und Wirkung gebracht hat, wieder zu deren Betretung zuzulassen.

Die Desinfektion ist von dem Thierarzte zu leiten und hat derselbe hiebei die wichtigeren Geschäfte persönlich zu überwachen.

Den Kreisregierungen, Kammern des Innern, wird übrigens anheimgegeben, die in Vorstehendem vorgeschriebene Methode der Desinfection mit Rücksicht auf die Fortschritte der Wissenschaft und auf neuere Erfahrungen vorkommenden Falls zu modifiziren.

Zu 16. Nachdem feststeht, daß das Contagium von pestkrankem Rindvieh auf Schafe und Ziegen übertragbar ist und bei diesem eine der Rinderpest ganz ähnliche Krankheit erzeugen kann, welche auch wieder für Rindvieh, Schafe und Ziegen ansteckend ist, so hat nicht nur die sofortige Entfernung solcher Thiere aus Seucheställen, sondern auch deren Absonderung von Rindvieh, Schafen und Ziegen stattzufinden; überhaupt müssen Schafe und Ziegen von Orten und Gegenständen ferne gehalten werden, durch welche für sie eine Gefahr der Ansteckung besteht.

Zu 17. Die Aufnahme des Viehstandes, welche nach erfolgter Constatirung des Ausbruches der Rinderpest stattfinden muß, im Falle sie nicht auf Grund des § 12 Ziff. 2 kurz vorher schon vorgenommen wurde, hat mit besonderer Vorsicht zu geschehen.

Zur Durchführung dieser Maßregel sind wenigstens zwei Thierärzte nothwendig, von welchen der Eine die Untersuchung der Thiere in den Krankenställen, der Andere die Aufnahme des Viehstandes in jenen Ställen vorzunehmen hat, in welchen sich noch keine kranken Thiere befinden.

Der letztere Thierarzt hat sich demnach, wenn er mit kranken Thieren in Berührung war, sorgfältig zu desinfiziren und unter Zuziehung eines Mitgliedes der Gemeindeverwaltung, dessen Stall von der Seuche noch verschont blieb, nur in diejenigen Ställe, von deren Besitzer die Anzeige der Erkrankung eines Thieres nicht vorliegt, zu begeben und hier die Zahl der vorhandenen Rinder, Schafe und Ziegen genau zu verzeichnen.

Der Thierarzt kann zu diesem Behufe entweder sich in den Stall begeben und die Thiere, jedoch ohne sie zu berühren, beobachten oder dieselben in den Hofraum bringen lassen.

Sollte hiebei ein oder das andere Stück der Seuche verdächtig erscheinen, so ist dessen nähere Untersuchung erst nach Beendigung der Aufnahme des Viehstandes vorzunehmen.

Das Ergebniß dieser Aufnahme ist in eine nach dem anliegenden Formulare A herzustellende Uebersicht einzutragen und der amtlichen Commission zu übergeben. (Beilage II.)

Die Aufnahme des in den Seucheställen vorhandenen Viehes erfolgt in gleicher Weise von dem zweiten Thierarzte, jedoch bei amtlich constatirter Seuche unter Zuziehung der Schätzer (§ 24).

Wenn die Rinderpest in einem größeren und von dem Amtssitze einer Distriktspolizeibehörde entfernteren Orte ausbricht, so ist ein Lokalkommissär aufzustellen, welcher nebst der erforderlichen Zahl von Thierärzten bis zum Erlöschen der Krankheit am Seuchenorte zu verbleiben und die Durchführung der vorgeschriebenen Absperrungs-, Aufsichts- und sonstigen Sicherungs-Maßregeln zu leiten, sowie den entsprechenden Vollzug aller hiemit in Verbindung stehenden Geschäfte zu überwachen hat.

Zu 20 und 21. Wie für einzelne Seucheorte, so kann auch für den S e u c h e g r e n z b e z i r k und den S e u c h e b e z i r k behufs einer gleichförmigen Durchführung der vorgeschriebenen Maßregeln die obere Leitung einem hiefür aufzustellenden Commissär übertragen und diesem ein Sachverständiger zur Ueberwachung und Controle der den Thierärzten obliegenden Dienstleistungen beigegeben werden.

Zu 22. Nach vollständig durchgeführtem Desinfectionsverfahren in den verseuchten Anwesen des Seuchenortes hat der Thierarzt, wenn 21 Tage nach dem letzten verdächtigen Falle oder nach der letzten Tödtung im Seuchenorte kein neuer verdächtiger Krankheitsfall vorgekommen ist, eine sorgfältige Untersuchung des gesammten Viehstandes vorzunehmen.

Finden sich hiebei alle Thiere unverdächtig, so hat die Distriktspolizeibehörde die Seuche als erloschen zu erklären und die angeordneten Maßregeln außer Wirksamkeit zu setzen.

Den Kreisregierungen, Kammern des Innern, bleibt übrigens anheimgegeben, mit Rücksicht auf die Möglichkeit eines Wiederausbruches der Seuche für einige Zeit anderweitige Vorsichtsmaßregeln anzuordnen.

Von dem Erlöschen der Seuche sind sämmtliche Gemeinden des Bezirkes und die angrenzenden Distriktspolizeibehörden in Kenntniß zu setzen; nebstdem ist an die Kreisregierung, Kammer des Innern, sofort Anzeige zu erstatten.

Zu 24. Alle behufs der Constatirung, sowie zum Zwecke der Unterdrückung der Rinderpest von Staatswegen zur Tödtung bestimmten Thiere sind von den hiezu aufgestellten und verpflichteten Schätzern vor der Tödtung abzuschätzen.

Jedem Schätzer ist zu diesem Zwecke eine nach Formular B angefertigte Liste auszuhändigen, in welche derselbe jedes Rindviehstück mit Angabe des Werthes einzutragen, am Schlusse seine Namensunterschrift beizusetzen und der Amtscommission zu übergeben hat.

Schafe und Ziegen sind durchschnittlich per Stück abzuschätzen und ist der Gesammtwerth für die Heerde einzusetzen.

Aus den Werthangaben der sämmtlichen Schätzer wird mittels Durchschnittsberechnung der zu vergütende Werth der Thiere festgestellt.

Zu 26. Nach Beendigung der Seuche hat die Distriktspolizeibehörde die desfalls erwachsenen Kosten mit Rücksicht auf die Normativ-Entschließung vom 26. April 1865 Nr. 5017 und auf die Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung auszuscheiden und hierüber förmlichen Beschluß zu fassen.

Alle auf die Rinderpest bezüglichen dienstlichen Geschäfte sind stets mit möglichster Beschleunigung zu erledigen; Anzeigen, Berichte, Verfügungen u. s. w. sind daher, wenn nicht Telegraphen und Eisenbahnen benützt werden können, erforderlichen Falls durch besondere Boten zu befördern.

Wenn irgendwo ein Erkrankungs- oder Todesfall den Verdacht der Rinderpest erweckt oder der Ausbruch der Seuche constatirt wird, ist hievon sofort, wo möglich telegraphisch, dem Staatsministerium des Innern Anzeige zu erstatten.

Die allerhöchste Verordnung vom 3. d. M., welche 10 Tage nach ihrer Publikation in Wirksamkeit zu treten hat, ist nebst gegenwärtiger Instruktion sofort durch das Kreisamtsblatt zu veröffentlichen.

Jene Kreisregierungen, K. d. J., welche in Folge des Ausbruchs der Rinderpest im Inlande oder wegen der Gefahr einer Einschleppung dieser Seuche vom Auslande oberpolizeiliche Vorschriften erlassen haben, werden dieselben mit Rücksicht auf die Bestimmungen der neuen Verordnung einer Revision unterstellen.

Hiernach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 10. Juli 1867.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Pechmann.

Durch den Minister der General-Sekretär, an dessen Statt der Ministerialrath: Stautner.

An die k. Regierung, K. d. J., von Unterfranken u. Aschaffenb.
Vorschriften zum Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 3. Juli l. J. über die Rinderpest betr.

Beilage I. zur Ministerial-Entschließung vom 10. Juli 1867 Nr. 12074 und zwar zu § 11.

Kurze Belehrung über die Rinderpest.

Die Rinderpest, auch Löserdürre, Viehpest, Uebergälle ꝛc. genannt, ist eine sehr ansteckende Krankheit des Rindviehs, als deren Heimath die östlichsten russischen Steppen angesehen werden. Durch den Handel mit Vieh und den Verkehr überhaupt verbreitet sich diese Seuche in ferne Länder und tritt in unseren Gegenden nur in Folge der Ansteckung auf. Sie ist die gefährlichste Rindviehseuche, ergreift jedes Alter und Geschlecht, ist unabhängig von Jahreszeit und Witterung, verbreitet sich, wenn ihr nicht durch kräftige Maßregeln Einhalt gethan wird, von Ort zu Ort über große Bezirke und ganze Länder und rafft gewöhnlich 80 bis 90 pCt. von den ergriffenen Heerden weg.

Auch Ziegen und Schafe, sowie andere wiederkauende Thiere können von der Rinderpest angesteckt werden, dagegen bleiben Pferde und alle nicht wiederkauenden Thiere, ebenso wie die Menschen von ihr verschont.

Der Ansteckungsstoff ist sehr flüchtig und entwickelt sich bei den rinderpestkranken Thieren schon im ersten Beginne der Krankheit, er haftet so rasch und sicher wie kein Contagium irgend einer anderen Krankheit. Der Ansteckungsstoff durchdringt den ganzen Körper des pestkranken Thieres; er ist enthalten in dessen Hautausdünstung und der ausgeathmeten Luft, im Miste, Urin, Speichel, Nasenausfluß und in der Thränenfeuchtigkeit; alle Theile der an der Seuche gefallenen oder in krankem Zustande getödteten Thiere, so namentlich Häute, Haare, Fleisch, Fett, Eingeweide u. s. w. sind ansteckend.

Die Ansteckung erfolgt entweder unmittelbar durch pestkranke Thiere, deren Ausleerungen und Cadavertheile oder mittelbar durch Personen und Gegenstände, welche mit pestkranken Thieren in Berührung kamen, denen der Ansteckungsstoff anhängt oder in die derselbe eindringen konnte und die deßhalb als Träger desselben dienen. Zu solchen Zwischenträgern gehören besonders Stallungen, Eisenbahnwagen und Schiffe, in denen pestkrankes Vieh unter-

gebracht war, dann mit letzterem zusammengewesene andere Thiere, ebenso auch Menschen mit ihren Kleidern; ferner Wolle, Pelzwerk, Haare, Heu, Stroh u. s. w., endlich auch die Luft.

Die Verbreitung der Seuche folgt besonders den Verkehrswegen; sie geschieht durch langsames Fortschreiten von einem Gehöfte zum anderen, von einem Orte und Bezirke zum anderen, oder in großen Sprüngen, indem sie an einzelnen Orten auftaucht, die meilenweit vom Seuchenheerde entfernt sind. In diesem letzten Falle ist der Ansteckungsstoff durch Zwischenträger, besonders durch Menschen oder durch solche Handelsartikel, welche von pestkranken Thieren herstammen, namentlich durch Fleisch und Häute verschleppt worden. Bei dem heutigen Eisenbahnverkehr kann die Rinderpest sehr große Sprünge machen und in entfernten Ländern zum Ausbruche kommen. Da jedoch mit der größeren Entfernung der unmittelbare Verkehr abnimmt, so vermindert sich mit ihr auch die Gefahr der Ansteckung, dieselbe wird also um so größer, je näher der Seucheheerd ist.

Erscheinungen und Verlauf der Krankheit am lebenden Thiere.

Von dem Zeitpunkte an, in welchem die Ansteckung erfolgt ist, bis zum Beginne der Krankheit, vergehen gewöhnlich 3 bis 7 Tage; das eintretende Fieber verräth sich durch wechselnde Körperwärme, trüben, matten Blick, rauhes, gesträubtes Haar, Verminderung der Freßlust und plötzliche Abnahme der Milchabsonderung. Mit dem 2. bis 3. Tage werden die Krankheitserscheinungen bestimmter; das Fieber ist heftiger, die Bindehaut der Augen hat sich geröthet, die Augenlider sind aufgeschwollen, meistens fließen Thränen über die Backen ab; das Maul ist heiß, geröthet und voll Speichel; das Athmen geschieht schneller und erfolgt öfters ein kurzer Husten. Fressen und Wiederkäuen hört nun ganz auf, es stellt sich ein mehr oder minder starker Durchfall ein; die Augen treten tief in ihre Höhlen zurück, der Speichel fließt ab, ebenso findet aus der Nase ein dickschleimiger Ausfluß statt; auf der Schleimhaut des Maules, besonders am Zahnfleische, dann der Nase und der Scheide zeigen sich mattweißliche oder gelblich graue später wund werdende Flecke; das Athmen wird angestrengter, stöhnend; die Schwäche nimmt immer mehr überhand, die Thiere liegen viel und es erfolgt der Tod gewöhnlich am 5. bis 7. Tage nach Beginn der Krankheit.

Erscheinungen nach dem Tode.

Bei der Section findet man die erwähnten krankhaften Veränderungen der sichtbaren Schleimhäute auch am Zungengrunde; höhere Röthe und öfters Blutunterlaufungen im Kehlkopfe und in der Luftröhre bis in die Lungen, die gewöhnlich von Luft aufgetrieben (emphysematisch) sind.

Die ersten 3 Mägen erscheinen wenig verändert; dagegen ist der vierte Magen und der Dünndarm, sowie das Endstück des Mastdarmes mehr oder weniger stark geröthet, zuweilen bläulich oder schwärzlich roth. Die Gallenblase ist in der Regel mit dünner Galle stark angefüllt. Milz, Leber und Nieren zeigen keine charakteristischen krankhaften Veränderungen. Dieses Krankheitsbild der Rinderpest bietet hie und da einige Abweichungen dar, indem das eine oder andere Symptom stärker hervortritt oder wohl ganz fehlt.

Nach einzelnen Erscheinungen hat die Rinderpest Aehnlichkeit mit der Maul- und Klauenseuche, der Lungenseuche und dem bösartigen Katarrhfieber; wenn jedoch die Aufeinanderfolge aller Symptome, der Seuchegang und alle weiteren Umstände näher in Betracht gezogen werden, dann kann eine Täuschung nicht lange bestehen.

Bei Schafen und Ziegen tritt die Rinderpest im Allgemeinen unter denselben Erscheinungen auf, die Sterblichkeit ist bei diesen Thieren aber in der Regel etwas geringer.

Es gibt bis jetzt noch kein Heilmittel gegen die Rinderpest, so viel deren auch schon angepriesen worden sind; dagegen hat die Erfahrung gezeigt, daß sich diese Seuche durch Kurversuche immer mehr verbreitet und dieselbe trotz aller dabei angewendeten Sorgfalt ein Hinderniß für die schnelle und sichere Unterdrückung werden.

Das einzige Schutzmittel gegen die Ansteckung ist die Vermeidung jeden Verkehrs mit rinderpestkrankem Vieh, dann mit Menschen und Gegenständen, welche mit solchem in Berührung waren.

Von der bereitwilligen Mitwirkung der Viehbesitzer hängt es deßhalb hauptsächlich mit ab, die Rinderpest ferne zu halten und nach erfolgtem Ausbruche dieselbe schleunigst zu unterdrücken. Trägt jeder Besitzer für sein Vieh selbst Sorge und kommt den von Staatswegen erlassenen Vorschriften pflichtgetreu nach, so ist die Rinderpest ebenso leicht zu bekämpfen, als sie unter umgekehrten Verhältnissen die furchtbarsten Verheerungen anrichtet.

Jeder Viehbesitzer kann seinen Viehstand aber vor Ansteckung selbst schützen, wenn er zur Zeit herrschender Rinderpest:

1) kein Vieh kauft oder eintauscht;
2) sein Vieh allein hält, keine fremden Menschen dazu läßt, namentlich keine fremden Viehbesitzer, Viehhändler, Metzger, Wasenmeister, Viehtreiber, Knechte und Mägde aus einer Gegend, wo die Seuche herrscht;
3) wenn er selbst ebenso wenig in verseuchte Orte und Ställe geht, als seinen Angehörigen und Dienstleuten dieß gestattet;
4) wenn er von solchen Orten nichts ankauft, besonders kein Heu, Stroh 2c.;

5) wenn er seinem Vieh die größte Aufmerksamkeit schenkt, und bei jedem irgendwie verdächtigen Erkranken eines Stückes dasselbe sogleich absondert und die vorgeschriebene Anzeige bei der Ortspolizeibehörde erstattet oder einen zur Praxis berechtigten Thierarzt beizieht, damit gegebenen Falles die nöthigen Polizeimaßregeln so frühzeitig als möglich ergriffen werden können.

Beilage II. zur Ministerial-Entschließung vom 10. Juli 1867 Nr. 12074 und zwar zu §§ 12 und 17.

Formular A.

Aufnahme

des Viehstandes in . . . . . .

k. Bezirksamts . . . .

wegen Rinderpest.

Tabellarischer Bericht.

Fortlaufende Nr.	Des Thierbesitzers		Gesammtviehstand vor dem Ausbr. d. Seuche							An der Seuche erkrankt							An der Seuche gefallen.							Als seuchekrank getödtet.							Als seuchenverdächtig getödtet.							Verbleiben.							Bemerkungen.
	Name.	Haus-Nr.	Stiere	Ochsen	Kühe	Jungrinder	Kälber	Schafe	Ziegen	Stiere	Ochsen	Kühe	Jungrinder	Kälber	Schafe	Ziegen	Stiere	Ochsen	Kühe	Jungrinder	Kälber	Schafe	Ziegen	Stiere	Ochsen	Kühe	Jungrinder	Kälber	Schafe	Ziegen	Stiere	Ochsen	Kühe	Jungrinder	Kälber	Schafe	Ziegen	Stiere	Ochsen	Kühe	Jungrinder	Kälber	Schafe	Ziegen	

Beilage III. zur Ministerial-Entschließung vom 10. Juli 1867 Nro. 12074, und zwar zu § 24.

Formular B.

Schätzungsliste.

Schätzungs-Liste

der zum Zwecke der Constatirung oder Unterdrückung der Rinderpest auf amtliche Anordnung in ...... getödteten Thiere mit Rücksichtnahme auf die Entschädigung der Thiereigenthümer aus der Staatskasse.

Fortlaufende Nr.	Der Thierbesitzer		Bezeichnung der Thiere.	Getödtet zum Zwecke			Betrag der Schätzung.		Bemerkungen.
				der Constatirung nach § 12.	der Unterdrückung				
	Namen.	Haus-Nr.			als seuchenkrank nach § 13 Z. 1.	als seucheverdächtig nach § 13 Z. 1.	fl.	kr.	

Instruktion

über

die Vornahme der durch die oberpolizeilichen Vorschriften vom 20. Juli 1867 angeordneten Desinfection von Personen.

Alle Personen, auch Aerzte, Beamte, Bedienstete, Geistliche, selbst das Aufsichtspersonal und das Militär, welche aus den infizirten und polizeilich abgesperrten Nachbarländern die Landesgränze oder bestimmte Absperrungslinien überschreiten, haben sich einer Desinfection in bestimmten Desinfections-Räumen in nachstehender Weise zu unterwerfen.

Nur jene Desinfection ist geltend und genügend, welche nach Maßgabe folgender Instruktion stattfindet:

1.

Sind gemauerte Lokalitäten vorhanden, bei denen 2 gesonderte Räume (Zimmer oder Kabinete) aneinanderstoßen, so sind diese dazu am besten geeignet. Außerdem müßte eine Bretterhütte mit 2 Abtheilungen, einer größeren für die Personen und einer kleineren für die Kleider, Reisetaschen u. s. w. errichtet und beide Räume durch eine Thüre verbunden werden.

2.

In dem kleineren Raume ist nöthig

a) eine gewöhnlich 3 bis 4 Fuß im Quadrat haltende Packkiste,

b) eine Lattenstellage von 6 bis 10 Fuß Länge, 2 bis 3 Fuß Breite mit 3 bis 3½′ hohen Füßen.

In diese Packkiste wird eine steinerne oder porzellanene Schale gestellt und in diese entweder 2 Loth guter Chlorkalk, der mit Wasser zu einem Brei angerührt ist, und auf welchen sodann 2 Loth rohe Salzsäure gegossen werden, oder ein gut gemischtes Pulver aus 1½ Theil Kochsalz und 1 Theil pulverisirter Braunstein gebracht und auf dieses Gemisch dann 1 Theil concentrirte Schwefelsäure (Vitriolöl) gegossen, das Ganze mit einem hölzernen Stäbchen umgerührt und der Latten-

tisch sodann über die Packkiste aufgestellt.

Auf einen Raum von 100 □' sind von obiger Mischung zu nehmen 2½ Loth des Gemisches von Kochsalz und Braunstein und 2 Loth 1 Unze Vitriolöl oder Chlorkalk und Salzsäure in dem obengenannten Verhältniß.

Die Kleider u. s. w. bleiben 5 bis 8 Minuten auf dem Lattentisch über den sich entwickelnden Chlordämpfen liegen. So oft neue Objekte auf den Tisch zu liegen kommen, muß eine neue Mischung obiger Ingredienzen gemacht und in einer Schale in die Kiste gestellt werden.

3.

In dem größeren für die Desinfection der Menschen bestimmten Raum werden die nöthigen Waschschüsseln u. s. w. aufgestellt; ferner frisches Chlorwasser, oder dünne Chlorkalkmilch in dunklen Bouteillen.

Es haben sich hier sämmtliche Personen die Hände, das Gesicht, Kopf- und Barthaare mit einer Mischung aus 1 Theil Brunnenwasser und ½ Theil Chlorwasser oder Chlorkalkwasser zu waschen, während die Oberkleider derselben, Röcke, Mäntel, Mützen, Hüte, Schuhe, Beinkleider, Westen, sowie die entsprechenden Kleidungsstücke des weiblichen Geschlechtes auf dem Desinfectionstische des Seitencabinetes sich befinden.

Die in den Kleider-Desinfectionsraum führende Thüre hat fortwährend offen zu stehen und die an dem einen Tage dort verwendeten Chlorentwicklungsschalen mit ihrem Inhalte sind am darauffolgenden Tage ohne frisch gefüllt zu werden in dem Personenraume aufzustellen, damit auch in diesem Raume eine fortwährend mit mäßigem Gehalte an Chlorgas versehene Luft vorhanden sei.

Fenster und Thüren müssen dabei möglichst geschlossen gehalten werden. Ebenso ist dafür zu sorgen, daß im Falle Bretterhütten errichtet werden, dieselben wenigstens bis auf 6 Fuß vom Boden möglichst dicht seien und etwaige offene Ritze und Löcher gut verschlossen werden.

Es versteht sich von selbst, daß bei Personen, die aus Stallungen kommen, in denen kranke Thiere sich befinden, die Dauer der Chloreinwirkung auf die Kleidungsstücke u. s. w. eine längere (10—15 Minuten) sein, und insbesondere die Fußbekleidung derselben noch mit Chlorkalklösung tüchtig abgewaschen werden muß. Auch haben sich dieselben wenigstens 4 bis 5 Minuten lang in dem Kleiderreinigungs-Raume selbst aufzuhalten.

Anleitung zur Desinfektion mit Chlor bei Rinderpest.

Der bei erkranktem Vieh stets auf's Neue sich erzeugende und vervielfältigende Ansteckungsstoff (das Contagium) der Rinderpest kann nicht nur durch direkte Berührung mit solchem kranken Vieh

und dessen Auswurfstoffen, sondern durch Alles, was mit den Thieren oder dessen Umgebung in Berührung kommt, also durch Menschen, durch Hausthiere, durch Kleider, Geräthschaften aller Art, an welche sich der durch die Luft getragene, unsichtbare Ansteckungsstoff angehängt hat, weiter verbreitet werden.

Um diesen Ansteckungsstoff zu vernichten und die Gefahr der Weiterverbreitung dieser Krankheit möglichst zu beseitigen, hat sich bis jetzt das Chlor, ein an und für sich luftförmiger Stoff, als sehr wirksam erwiesen.

In ganz reinem und concentrirtem Zustande kann und darf dasselbe wegen seiner heftigen Einwirkung auf die Athmungsorgane nicht in Anwendung kommen, sondern nur mit einer gewissen Menge atmosphärischer Luft gemengt.

Da nun erfahrungsgemäß der Ansteckungsstoff sich am leichtesten in lockeren Stoffen und Geweben, in Wolle, Baumwolle, Leinwand, also auch in den Kleidungsstücken der Menschen und in seinen Haaren festsetzt und lange darin haftet, so ist vor Allem eine ausgiebige Behandlung dieser Dinge mit Chlor, sei es als Chlorwasser, sei es in luftförmigem Zustande, eine Hauptaufgabe der Aufsichtsbehörden.

Es wurde daher die Verfügung getroffen, daß die Kleider und sonstige Effekten der die Grenze überschreitenden Personen in einem abgeschlossenen kleineren Raume mit Chlordämpfen in stärkerem Grade behandelt werden sollen, während die Personen selbst in einem anstoßenden größeren Raume, der nur mäßig mit Chlorgas geschwängert ist, sich aufhalten und in diesem Kopf- und Barthaare mit verdünntem Chlorwasser waschen.

Das zu obigem Zwecke dienende Chlor wird erzeugt entweder durch Zusammenmischen von Chlorkalk und Salzsäure, oder von einer Mischung aus pulverisirtem Braunstein, Kochsalz und Schwefelsäure (Vitriolöl).

Der Chlorkalk ist ein weißes, wenig nach Chlor riechendes Pulver, entwickelt auf Zusatz von Säuren sofort starke Chlordämpfe, wird durch Licht zersetzt, zieht an der Luft Feuchtigkeit an und muß daher an einem trockenen Orte vor Licht und Luft geschützt aufbewahrt werden.

Das Braunstein-Kochsalzgemenge besteht aus 3 Gewichtstheilen gepulverten Braunstein und 2 Gewichtstheilen Kochsalzpulver. Es ist schwarz und geruchlos.

Die Salzsäure ist eine gelbe Flüssigkeit, welche an der Luft starke, zum Husten reizende Dämpfe verbreitet.

Schwefelsäure ist eine bräunliche, schwere Flüssigkeit, höchst ätzend und scharf, gleich der Salzsäure, zerstörend wirkend. Sie färbt die Korke schwarz.

Das Chlor ist luftförmig und mischt sich, obschon es schwerer ist, als dieselbe, doch nach und nach mit derselben, jedoch in der Art, daß in den tieferen Schich-

ten derselben das Chlor immer vorwaltet, während, je höher vom Boden oder dem Orte, wo es entwickelt wird, entfernt, die Mischung durch Vorwalten der Luft allmälig schwächer wird.

Das Chlorwasser ist eine grüngelbe Flüssigkeit von starkem Chlorgeruche. Es muß kühl, vor Licht geschützt und wohlverkorkt aufbewahrt werden.

Es wird mit 2 Theilen kalten Wassers verdünnt angewandt.

Die Chlorkalkmilch wird bereitet aus 1 Loth Chlorkalk, welcher mit Wasser zu einem Brei angerührt, und allmählig bis zu einer Maß mit kaltem Wasser verdünnt wird. Vor dem Verkorken der Flaschen setzt man 20 Tropfen Salzsäure zu. Man schüttelt einigemale um, läßt absetzen und bewahrt es wie Chlorwasser auf.

Nach der Verordnung vom 12. Mai d. J. sind im Kleider-Reinigungsraume von 100 □′ (10′ im Quadrat) für jede Person anzuwenden:

1 Unzen-Glas (2 Loth Glas) voll oben erwähnter Braunstein-Kochsalzmischung mit $1/2$ Unzen-Glas (1 Loth Glas) voll englischer Schwefelsäure (Vitriolöl), oder:

1 Unzenglas (2 Loth Glas) voll Chlorkalk mit 1 Unzenglas voll Salzsäure.

Bei 50 □′ $7^1/_{10}$′ im Quadrat) demnach die Hälfte obiger Mengen. Bei Verwendung von Vitriolöl, Braunstein und Kochsalz gießt man zuerst das Vitriolöl in das Entwicklungsgefäß, darauf das Pulver und mischt dann vorsichtig gut unter einander.

Die Entwicklung geht bei dieser Mischung langsam aber anhaltend vor sich, und kann daher, wenn nöthig, später im Personenraume aufgestellt werden.

Bei Verwendung von Chlorkalk und Salzsäure muß ersterer als Pulver, nicht in Klumpen, abgemessen, mit wenig Wasser zu einem gleichmäßigen Brei angerührt, mit $1/2$—1 Schoppen Wasser verdünnt und dann erst Salzsäure zugesetzt werden.

Die Chlorentwicklung geht sehr rasch vor sich und ist daher diese Mischung in kleineren Anstalten und bei geringerem Verkehre anzuwenden.

Für jede Person ist eine frische Portion Chlorwasser und Chlorkalkwasser anzuwenden; das einmal Benützte kann nur zur Reinigung der Fußbekleidungen oder Wagen ꝛc. verwendet werden.

Die Zeitdauer der Desinfektion von Kleidern ꝛc. ist auf 8 bis 10 Minuten festgesetzt, die Gegenstände müssen möglichst ausgebreitet, nie dicht über einander liegend, die Außenseite der Kleider nach unten gekehrt und nach 4—5 Minuten einmal fortgelegt werden. Die vom Kleiderraume zum Personenraume führende Thüre darf nie unnöthig geöffnet werden.

Die Desinfektion von Personen findet einzeln oder nach Geschlechtern getrennt statt.

Ist Jemand mit kranken Thieren selbst in Berührung gekommen, oder kommt derselbe in Folge seines Berufes öfter mit

Die landwirthschaftlichen Gesetze Bayerns mit leichtfaßlichen Anmerkungen ;
Inhalt: 1. Grundlasten-Ablösungsgesetz, 2. Weidegesetz, 3. Wassergesetz, 4
. Be- und Entwässerungsgesetz, 5. Bäuerliche Erbgüter, 6.
Arrondirungsgesetz, 7. Zwangs-Enteignungs-Gesetz, 8. Viehgewährschafts-
Bd.: 2

Würzburg 1867